

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport (9. Ausschuss)**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 8/2714 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)**

### **A Problem**

Mit der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 für die 8. Legislaturperiode wurde der politische Wille formuliert, ein modernes Integrations- und Teilhabegesetz für Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen. Ebenso gab es die Verständigung, mehr Mitsprache und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen und ein Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz vorzulegen. Darüber hinaus sollen auch verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte für Seniorinnen und Senioren, Behinderte, Kinder und Jugendliche sowie Migrantinnen und Migranten geschaffen werden. Der Hintergrund dieser Gesetzesinitiative ist, dass die genannten Personengruppen gegenüber der übrigen Bevölkerung mit weitergehenden Herausforderungen im Alltag umzugehen haben, sodass sich ihre Bedarfe auch in Entscheidungen über Vorhaben und Planungen in ihren Sozialräumen und Lebenswelten widerspiegeln müssen. Mit dem Gesetz zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V) werden diese Vorhaben im Rahmen eines Artikelgesetzes umgesetzt. Artikel 1 des Gesetzes beinhaltet ein Integrations- und Teilhabegesetz.

Artikel 2 enthält ein modernes Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern. Auch die in den weiteren Artikeln aufgenommenen Vorschriften zur Änderung landesgesetzlicher Vorschriften verfolgen das Ziel, Mitwirkungsrechte, Beteiligungsmöglichkeiten und chancengerechte Teilhabe zu stärken und das Zusammenleben in der gesellschaftlichen Vielfalt der Einwanderungsgesellschaft zu gestalten.

#### Integrations- und Teilhabegesetz (InTG M-V)

Mecklenburg-Vorpommern hat in den vergangenen Jahren aus unterschiedlichen Gründen vermehrt Zuwanderung erfahren. Während die ausländische Bevölkerung im Jahr 2010 30 068 Personen umfasste und einen Anteil von 1,8 Prozent an der Gesamtbevölkerung ausmachte, lag die Zahl ausländischer Personen 2021 bei 87 410 und ihr Anteil an der Bevölkerung bei 5,4 Prozent (Angaben aus dem Ausländerzentralregister jeweils zum 31. Dezember). Der Anteil aller Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Gesamtbevölkerung des Landes beträgt 7,4 Prozent (Destatis, 2023). Mecklenburg-Vorpommern steht zugleich vor besonderen demografischen Herausforderungen. Im Ländervergleich weist das Land die drittälteste Bevölkerung in Deutschland auf (Demografieportal Mecklenburg-Vorpommern, 2021) und sieht einem zunehmenden Anteil älterer Menschen und einer abnehmenden Bevölkerung im Erwerbsalter entgegen. Die Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte in Mecklenburg-Vorpommern verfügt hingegen über eine jüngere Altersstruktur als die ohne Einwanderungsgeschichte (Integrationsmonitoring der Länder, 7. Bericht 2023, Abschnitt A1a, S. 16/17). Der migrationsbedingte Bevölkerungsgewinn bietet vielfältige Chancen, die es auch mit Blick auf die Sicherung der künftigen Fach- und Arbeitskräftebasis zu nutzen gilt. Das Land wird auch künftig Zugewanderte aufnehmen und damit vor der Aufgabe stehen, das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte im Land zum Wohle aller zu gestalten. Hinsichtlich der Teilhabe besteht noch in vielen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen, z. B. beim Erreichen von Schulabschlüssen oder auch im Kontext von Arbeit und Beruf, ein gravierender Unterschied zwischen der Bevölkerung mit und ohne Einwanderungsgeschichte. Dies belegt eine Reihe von Daten aus dem Integrationsmonitoring der Länder ([www.integrations-monitoring-laender.de](http://www.integrations-monitoring-laender.de)) auch für Mecklenburg-Vorpommern. Diese Teilhabelücke macht deutlich, dass eine chancengerechte Einbindung und Mitwirkung konsequent umzusetzen ist, um Benachteiligungen entgegenzuwirken. Dabei gilt es, die Potenziale zugewanderter Menschen in einem kontinuierlichen Prozess zu stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Dies gelingt nur, wenn Zugangshemmnisse abgebaut werden, Entfaltungsmöglichkeiten für alle geschaffen werden und Menschen vor individueller und kollektiver Ausgrenzung geschützt sind.

#### Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz (KiJuBG M-V)

Junge Menschen sind die Zukunft unseres Landes. Ihnen muss die Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen. Das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz verfolgt deshalb das Ziel, die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen an Entscheidungen in den Kommunen zu stärken. Dabei wird entsprechend den Vorgaben der Koalitionsvereinbarung auch die Möglichkeit geschaffen, Kinder- und Jugendbeiräte auf der kommunalen Ebene zu etablieren. Zugleich soll ebenfalls auf der Grundlage der Vorgaben der Koalitionsvereinbarung eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, die Unterstützung des Landes für das „Beteiligungsnetzwerk M-V“ (BNW) fortzuführen.

## Weitere Gesetzesänderungen

Die Verbesserung der Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Seniorinnen und Senioren durch eine verbindlichere Beteiligungsmöglichkeit ist ein weiteres Ziel des Gesetzes. Zugleich ist eine stärkere Berücksichtigung der interkulturellen Öffnung sowie von teilhabestärkenden Aspekten in der Pflege und weiteren Bereichen erforderlich.

## **B Lösung**

### **Integrations- und Teilhabegesetz (InTG M-V)**

Mit dem Integrations- und Teilhabegesetz (Artikel 1) wird eine verbindliche rechtliche Grundlage für die Förderung der Integration und Teilhabe zugewanderter Menschen geschaffen und damit auch ein Rahmen für ein friedliches, von Akzeptanz getragenes gesellschaftliches Zusammenleben im Land. Dies entspricht dem Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung in Ziffer 403. Mecklenburg-Vorpommern folgt damit dem Beispiel der Länder Berlin, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Schleswig-Holstein und Hessen, die bereits Integrationsgesetze beschlossen haben. Zwei dieser Gesetze wurden inzwischen bereits umfassend reformiert. In Sachsen ist ein entsprechendes Gesetz in Vorbereitung. Auch auf Bundesebene sieht der Koalitionsvertrag ein Partizipationsgesetz für mehr Repräsentanz und Teilhabe vor. In Mecklenburg-Vorpommern hat es bereits im Jahr 2021, initiiert durch einen Beschluss des Landesintegrationsbeirates, in einer vom Integrationsbeirat gebildeten Arbeitsgruppe eine erste Verständigung zu möglichen Eckpunkten für ein Integrations- und Teilhabegesetz für Mecklenburg-Vorpommern gegeben. Am 17. Juni 2022 wurde unter Beteiligung des Sachverständigenrates für Integration und Migration, der Bundesintegrationsbeauftragten sowie von Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft, darunter auch Migrantenvvertretungen, eine landesweite Auftaktveranstaltung unter Vorsitz der Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport durchgeführt. Ziel der Auftaktveranstaltung war es, von Beginn an über das Vorhaben im Land zu informieren und wichtige Fragestellungen mit aktiven Beteiligten und Zugewanderten zu diskutieren. Zudem hat der Landesintegrationsbeirat auf seiner konstituierenden Sitzung am 25. März 2022 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die den Auftrag hatte, am Entwurf für ein Integrations- und Teilhabegesetz mitzuarbeiten. Ziel des Gesetzes ist es, die unterschiedlichen Voraussetzungen, Potenziale und Perspektiven von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte bestmöglich zu berücksichtigen, frühzeitig teilhabegerechte Zugänge in allen gesellschaftlichen Bereichen zu schaffen, Integrationsbemühungen zu unterstützen und passende Maßnahmen anzubieten, um eine schnelle und nachhaltige Integration und Partizipation zu ermöglichen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Als Mensch mit Einwanderungsgeschichte gilt dabei eine Person, wenn sie entweder selbst oder mindestens ein Elternteil seit dem Jahr 1950 in das heutige Staatsgebiet Deutschland eingewandert ist. Einen Schwerpunkt bildet der frühzeitige Zugang in alle Bereiche der Gesellschaft, soweit dies in der Regelungskompetenz des Landes liegt. Wesentliche Rahmenbedingungen werden allerdings aufgrund aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen durch Bundesgesetzgebung geregelt. Zur Verbesserung der Teilhabe kann auf bereits bestehende Angebote und Strukturen zurückgegriffen werden, die jeweils den aktuellen Bedarfen anzupassen sind.

Mit dem InTG M-V sollen folgende Handlungsbedarfe umgesetzt werden: Die Schaffung eines verbindlichen Rahmens für die Förderung von Integration und Teilhabe sowie die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Land, an dem sich staatliche und nicht staatliche Akteure ausrichten können und sollen, die Klärung eines Integrations- und Teilhabeverständnisses, das auf der Berücksichtigung und Einbeziehung von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte beruht, das Bekenntnis zur Integration als ressortübergreifendes Ziel und gemeinsame Aufgabe der Landesregierung, die Verankerung von Zielen und Maßnahmen der interkulturellen Öffnung der Verwaltung, die Verbesserung der Teilhabechancen und der Repräsentanz von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie ihrer Organisationen in den öffentlichen Stellen und Gremien und die Sicherung der bestehenden Infrastruktur der Integrationsförderung. Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung ist darauf gerichtet, der Vielfalt der Bevölkerung in den Abläufen und der Ausrichtung ihres Handelns besser gerecht zu werden. Anzustreben ist dabei die Erhöhung des Anteils der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in der Verwaltung. Dabei ist die Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst ein wichtiger Anknüpfungspunkt. Zugleich umfasst das Integrations- und Teilhabegesetz Regelungen zu den wichtigen Teilhabebereichen wie Sprache, Bildung und Kultur, Arbeit und Beruf, Gesundheit und Sport und verdeutlicht damit deren Bedeutung für eine chancengerechte Teilhabe und Mitwirkung. Im Integrations- und Teilhabegesetz wird erstmals auch eine gesetzliche Grundlage für das Amt der oder des Landesintegrationsbeauftragten sowie für die Einrichtung und Arbeit des Landesintegrationsbeirates als Beratungsgremium für die Landesregierung geschaffen. Die gesetzliche Verankerung beider Institutionen stärkt die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und die in diesem Zusammenhang zu leistende Kommunikation. Darüber hinaus wird dadurch eine Abstimmung notwendiger Maßnahmen gewährleistet und die Schaffung von Transparenz des Regierungshandelns gestärkt. Beide Institutionen tragen dazu bei, die Landesregierung in wichtigen Fragen der Integration und Teilhabe zu beraten. Zudem ist eine frühzeitige Beteiligung der oder des Landesintegrationsbeauftragten sowie des Beirats bei Vorhaben der Landesregierung geregelt, die die spezifischen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen. Integration und Zusammenleben werden maßgeblich vor Ort gestaltet. Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist jedoch der direkte Weg der Partizipation über das aktive und passive kommunale Wahlrecht verwehrt, soweit sie nicht Deutsche oder EU-Bürgerinnen oder -Bürger sind. Geregelt wird daher eine verbindliche Aufforderung an die kommunale Ebene, Menschen mit Einwanderungsgeschichte an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Bei einer Einwohnerzahl von über 10 000 Personen sollen Landkreise und Gemeinden Beiräte für Migration und Integration einrichten. Auf der kommunalen Ebene wird vielfach mit der Einrichtung von Integrationsbeauftragten eine zentrale Koordinierung der Integrationsarbeit einschließlich einer Ombudsfunktion umgesetzt. Aktuell haben alle Landkreise, kreisfreien Städte und einige große kreisangehörige Städte entsprechende Stellen eingerichtet. Sie sind jedoch unterschiedlich ausgestaltet, was einer gleichwertigen Umsetzung der Integrationsaufgaben in allen Regionen entgegensteht. Das Gesetz umfasst daher auch eine Regelung, die die weitere Einrichtung von Integrationsbeauftragten durch eine einheitliche Grundlage unterstützt und der kommunalen Ebene als Orientierung dienen soll.

## **Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz (KiJuBG M-V)**

Mit dem Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz in Artikel 2 werden die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen, das Interesse und die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen zur aktiven und verantwortungsvollen Teilhabe an der Gemeinschaft vor allem auf der lokalen Ebene als derjenigen mit dem engsten Lebensweltbezug zu wecken.

Gleichzeitig sind aufgrund des Gesetzes Erwachsene, insbesondere in den Verwaltungen und den politischen Gremien der kommunalen Selbstverwaltung, aufgefordert, ihre eigenen Entscheidungen im Sinne von Kindern und Jugendlichen zu reflektieren sowie Entscheidungsmacht und Entscheidungsbefugnisse zu teilen. Das Gesetz schafft so verlässliche Rahmenbedingungen und transparente Strukturen, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und sie in Entscheidungs- und Ausgestaltungsprozesse einzubeziehen. Es setzt zugleich nachhaltige Impulse zur Entwicklung und Qualifizierung von Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche sowie zur Schaffung von Strukturen und Angeboten, die sich an den tatsächlichen Bedarfslagen und Belangen von Kindern und Jugendlichen orientieren. Zudem berücksichtigt das Gesetz wesentliche Erkenntnisse aus der Anhörungsreihe „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landtages in der 7. Wahlperiode. Die Ergebnisse des für das Jahresende 2023 angekündigten Zwischenberichtes zum ersten Themencluster der Enquete-Kommission „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landtages in der 8. Wahlperiode mit dem Thema „Politische und gesellschaftliche Beteiligung junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern“ stehen zwar noch aus. Die Erkenntnisse aus den Anhörungen und Sitzungen der Enquete-Kommission einschließlich des Gutachtens zum ersten Themencluster des Deutschen Jugendinstituts e. V. „Engagement und politische Beteiligung junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern“ wurden jedoch – soweit möglich – bei der Erarbeitung des Gesetzes bereits berücksichtigt. Zugleich können im parlamentarischen Verfahren zusätzliche oder gegebenenfalls abweichende Erkenntnisse der Enquete-Kommission oder aus dem Beteiligungsprozess „#mitmischenmv“ einfließen. Das Gesetz stellt somit mit Blick auf die Enquete-Kommission einen Zwischenschritt dar. Soweit die Enquete-Kommission über das Gesetz hinausgehende Empfehlungen ausspricht, können diese die Basis für die Weiterentwicklung der Bestimmungen sein. Gleichzeitig kommt das Land seiner Verpflichtung aus § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nach, sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Dies ist als weiterer grundlegender Schritt zu einer Verbesserung der Beteiligungsstruktur anzusehen.

## **Weitere Gesetzesänderungen**

Verbesserte Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Seniorinnen und Senioren durch verbindlichere Beteiligungsmöglichkeiten sind in Artikel 4 geregelt. Zugleich werden in den weiteren Artikeln teilhaberelevante Aspekte in weiteren Settings mit aufgenommen. So ist im Rahmen der Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und mit Einwanderungsgeschichte im Rat für Inklusionsförderung angestrebt (Artikel 5). Die Änderung des Landespflegegesetzes zielt auf die interkulturelle Öffnung in den Pflegeeinrichtungen, in denen die unterschiedlichen Bedarfe pflegebedürftiger Menschen mit Einwanderungsgeschichte berücksichtigt werden sollen. Zudem sollen mögliche Zugangsbarrieren für Pflegekräfte mit Einwanderungsgeschichte abgebaut werden (Artikel 6).

## **Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist zum 1. Februar 2024 vorgesehen (Artikel 7). Eine Ausnahme bildet Artikel 1 § 17 Absatz 2, der abweichend zum 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Der in § 17 geregelte Landesintegrationsbeirat hat sich für diese Legislaturperiode bereits konstituiert. Die Umsetzung der Vorgaben zur Zusammensetzung des Gremiums nach § 17 Absatz 2 soll daher erst im Zuge der Neukonstituierung des Beirates in der neuen Legislaturperiode erfolgen.

## **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

## **Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

#### **Integrations- und Teilhabegesetz (InTG M-V)**

#### **Förderung der Integration und Partizipation**

Auf der Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung für die Integration von Migrantinnen und Migranten sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den kreisfreien Städten, Landkreisen, großen kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie Integrationsfonds) werden aus den bestehenden Fördertiteln der Maßnahmengruppe 60 bereits migrationsspezifische Beratungsangebote, sprach- und kommunikationsfördernde Angebote, die Stärkung der aktiven Partizipation von Migrantenvertretungen sowie die Förderung der gesellschaftlichen Integration und des Zusammenlebens gefördert. Diese Maßnahmen werden fortgesetzt. Zusätzliche Fördertatbestände, die zu einer Mehrbelastung des Haushaltes führen, sind durch das Gesetz nicht vorgesehen. Im Übrigen werden durch das Gesetz keine subjektiv-öffentlichen Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf finanzielle Förderung, begründet.

## **Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz (KiJuBG M-V)**

### **Beteiligungsstrukturen und -projekte im Land**

Auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern – Landesjugendplan (Landesjugendplan Mecklenburg-Vorpommern – LJP M-V) fördert das Land mit dem Beteiligungsnetzwerk M-V (BNW) derzeit die Koordinierung, Beratung, Begleitung, Moderation und Multiplikation einschließlich der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften im Kontext von Beteiligungsprozessen auf Landesebene. Diesem Zweck dient die beim Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LJR M-V) angesiedelte Landeskoordinierung des BNW. Der LJR M-V erhält derzeit eine Förderung im Umfang von 3,5 Personalstellen (2,5 x TV-L E 10 und 1 x TV-L E 9) zuzüglich Sachkosten. Landkreise und Gemeinden sollen durch diese Unterstützung befähigt werden, auf kommunaler Ebene Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu etablieren. Neue Kosten entstehen insoweit durch das Gesetz nicht. In den Landkreisen und kreisfreien Städten fördert das Land in diesem Kontext ebenfalls aus Mitteln des LJP M-V derzeit anteilig Stellen für regionale Beteiligungsmoderatorinnen bzw. -moderatoren. Auf der Basis von § 5 des Gesetzes wird das Land den bereits begonnenen Ausbau und die Verstärkung des BNW vorantreiben. Dazu wird das Land in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt hälftig die Stelle einer Beteiligungsmoderation finanzieren. Das Land unterstützt durch die Verstärkung und Ausweitung dieser Strukturen die Landkreise und Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes.

Kinder und Jugendliche sollen gemäß § 4 des Gesetzes bei Planungen und Vorhaben des Landes, die ihre spezifischen Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt werden. Entscheidungen über Planungen und Vorhaben der Landesregierung sind durch diese im Vorfeld auf mögliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu prüfen. Das Ergebnis dieser Folgenabschätzung ist zu dokumentieren. Im Ergebnis der Folgenabschätzung sollen Kinder und Jugendliche in einer ihren Bedürfnissen angepassten Form beteiligt werden. Durch § 4 des Gesetzes wird der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt, zum Zwecke der Umsetzung bei einem geeigneten Träger außerhalb der Landesregierung eine Geschäftsstelle einzurichten, die diese Beteiligungsprozesse entwickelt, koordiniert und begleitet.

Das Zentrum für Praxis und Theorie in der Kinder- und Jugendhilfe – Schabernack e. V. – ist als zentraler Fortbildungsträger des Landes Träger des Projektes „Akademie für Kinder- und Jugendparlamente“. Das Projekt unterbreitet Qualifizierungsangebote zur politischen Bildung für junge (angehende) Parlamentarierinnen und Parlamentarier, deren Begleitpersonen und politisch Verantwortliche. Bis Ende 2024 stehen für dieses Projekt jährlich Bundesmittel („Jugendstrategie der Bundesregierung“) zur Verfügung. Mit Blick auf die durch die Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 vorgegebenen Ziele soll dieses Angebot durch eine landesseitige Anschlussfinanzierung auch im Jahr 2025 fortgeführt werden.

Für die zuvor genannten Vorhaben werden in den Haushaltsjahren 2024/2025 jeweils insgesamt zusätzliche 221 000 Euro zur Verfügung gestellt.

## **Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII**

In Umsetzung des in § 9a SGB VIII formulierten gesetzlichen Auftrages plant das Land den schrittweisen Auf- und Ausbau ombudschafter Beratungsstrukturen. So soll zunächst eine zentrale Fachstelle (Geschäftsstelle) eingerichtet werden, die als landesweite Anlaufstelle und fachpolitische Interessenvertretung für Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe fungiert. Die Ausstattung dieser zentralen Fachstelle ist auf der Basis von Erfahrungswerten anderer Bundesländer kalkuliert worden. In den Haushaltsjahren 2024/2025 stehen jeweils 286 500 Euro für die Errichtung und den Betrieb der zentralen Fachstelle zur Verfügung.

## **2. Vollzugsaufwand**

Das Gesetz löst mit Artikel 1 § 5 sowie mit Blick auf die nach Artikel 2 § 4 vorgesehene Folgenabschätzung zusätzlichen Vollzugsaufwand aus, der im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachkostenausstattung der Häuser zu leisten ist. Gleiches gilt für die nach Artikel 1 § 24 vorgesehene Berichterstattung. Zusätzlicher Vollzugsaufwand wird auch durch den Landesintegrationsbeirat in Artikel 1 § 17 ausgelöst. Die Tätigkeit einer oder eines Integrationsbeauftragten des Landes in Artikel 1 § 19 löst grundsätzlich keinen zusätzlichen Vollzugsaufwand aus, da diese Funktion bereits jetzt über die Dauer der Legislaturperiode eingerichtet ist. Die Höhe des Vollzugsaufwandes auf der kommunalen Ebene hängt im Übrigen maßgeblich von den Entscheidungen der Selbstverwaltung ab.

## **Integrations- und Teilhabegesetz (InTG M-V) – Interkulturelle Öffnung der Verwaltung**

Ziele und Aufgaben einer interkulturellen Öffnung werden in der Landesverwaltung bereits verfolgt und umgesetzt.

Die Förderung interkultureller Kompetenzen in Fortbildungsangeboten und Qualifizierungsmaßnahmen wird bereits im Rahmen von zentralen Fortbildungsangeboten des Landes unterstützt (unter anderem bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow). Das Anliegen, die Vielfaltorientierung in der Verwaltungsstruktur, Organisationsentwicklung und Ausrichtung von Leistungen in der Landesverwaltung voranzubringen, kann daher im Rahmen der bestehenden Aufgabenwahrnehmung bewerkstelligt werden.

## **Der oder die Landesintegrationsbeauftragte**

Die Wahrnehmung des Amtes einer oder eines Landesintegrationsbeauftragten hat sich in den letzten beiden Legislaturperioden bewährt. Aufgrund der gestiegenen Bedeutung dieser Funktion, aber auch zur Stärkung der Position gegenüber den Ressorts selbst werden Regelungen zu ihrer oder seiner Bestellung sowie der Aufgabenstellung in das Gesetz aufgenommen. Zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht daher grundsätzlich bei den Ressorts nicht.

### **Geschäftsstelle des Landesintegrationsbeirates**

Der bereits bestehende Landesintegrationsbeirat, das maßgebliche Landesgremium für die Beteiligung von externen Akteurinnen und Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen der Integration, bekommt eine gesetzliche Grundlage und wird somit gestärkt. Mit der Beteiligung des Beirates im Zuge von integrations- und teilhaberelevanten Konzepten und Gesetzentwürfen – ähnlich wie beim Inklusionsförderrat – ist eine neue Qualität der Beteiligung und eine Aufgabenerweiterung bei der Geschäftsstelle die Folge.

### **Integrationsbericht**

Für den neu zu erstellenden Integrationsbericht (§ 24) ist die Zulieferung fachspezifischer Daten, insbesondere zu Einstellungsmaßnahmen im Rahmen der interkulturellen Öffnung, erforderlich. Der Integrationsbericht soll im Rhythmus von jeweils fünf Jahren erscheinen. Dieser Zeitrahmen begrenzt den Vollzugsaufwand für die Ressorts und Einrichtungen, die anhand ihrer Maßnahmen Daten zuliefern müssen. Mehrkosten sind damit nicht verbunden.

## **3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips**

### **Integrations- und Teilhabegesetz (InTG M-V)**

Die Durchführung von Integrationsmaßnahmen auf kommunaler Ebene und die Beachtung der Ziele und Grundsätze des Gesetzes bleiben wie bisher eine Aufgabe, die auf der kommunalen Ebene in eigener Verantwortung und eigenem Interesse entsprechend der Leistungsfähigkeit der Kommune zu leisten ist (freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe). Gesondert zu betrachten sind dabei die Regelungen zu den kommunalen Integrationsbeiräten und den kommunalen Integrationsbeauftragten.

### **Kommunale Beiräte für Migration und Integration**

§ 18 Absatz 2 Satz 2 regelt, dass Landkreise und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Beiräte für Migration und Integration bilden sollen.

Diese Soll-Regelung löst, wie auch die entsprechenden Regelungen in Artikel 2 § 3 und Artikel 4 Nummer 2, keine Konnexitätsfolgen aus und trägt damit dem Grundsatz „keine Konnexität bei internen Organisationsaufgaben“ des Landesverfassungsgerichtes (siehe Urteil des Landesverfassungsgerichtes vom 26. November 2009, sogenanntes Doppik-Urteil) in jeder Hinsicht Rechnung. Danach sind Organisationsaufgaben lediglich interner Natur; ihre Wahrnehmung ist notwendig, damit die Kommunen die ihnen obliegenden Sachaufgaben überhaupt erfüllen können (LVerfG 09/08, S. 13). Die kommunalen Beiräte dienen der internen Beratung der Gemeindevertretung bzw. der Verwaltung zu Migrations- und Integrationsthemen und als Interessenvertretung an kommunalen Entscheidungsprozessen. Es handelt sich hierbei um eine Organisationsaufgabe ohne Außenwirkung.

### **Kommunale Integrationsbeauftragte**

Die empfohlene hauptamtliche Einrichtung (bzw. der Erhalt) von Integrationsbeauftragten für Landkreise und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern betrifft insgesamt 23 Gebietskörperschaften (sechs Landkreise, zwei kreisfreie Städte, 15 kreisangehörige Gemeinden).

Sie ist angezeigt mit Blick auf die erhebliche Zunahme des Zuzuges aus dem Ausland, die gestiegene Relevanz von Integrationsmaßnahmen und die erhöhte Notwendigkeit, Aufgaben zur Gestaltung der Teilhabe und des Zusammenlebens vor Ort zu koordinieren. Diese Regelungen stellen keine Verpflichtung dar. Sie räumen der kommunalen Ebene einen weiten Spielraum ein, der im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit ausgestaltet werden kann. Ohnehin haben die Landkreise sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte mehrheitlich bereits seit Jahren Integrationsbeauftragte benannt. Sofern sich Gemeinden oder Landkreise entschließen, entsprechende Stellen einzurichten oder Personalanpassungen im Bereich einer oder eines Beauftragten vorzunehmen, kann dies mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, ebenso wie die Einrichtung von kommunalen Beiräten. Konnexitätsrelevante Tatbestände liegen nicht vor.

### **Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz (KiJuBG M-V)**

Das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz schafft für die Kommunen keine neue Verpflichtung, sondern knüpft an die bereits nach Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention bestehenden Verpflichtungen an. Danach müssen Kinder nicht nur gehört werden, sondern ihre Meinungen sind im Entscheidungsfindungsprozess auch angemessen zu berücksichtigen. Schlichtes Zuhören genügt nicht. Vielmehr ist auf die geäußerte Meinung des Kindes ernsthaft und sorgfältig Bedacht zu nehmen.

Folgende Regelungen sind für die kommunale Seite von Bedeutung:

#### **Beteiligung**

§ 2 des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes enthält als Generalklausel die verbindliche Aufforderung an alle Landkreise und Gemeinden, so auch der amtsgebundenen Gemeinden, Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Zugleich beschreibt die Vorschrift, welche Formen der Beteiligung angemessen sind.

Die abschließende Entscheidung darüber, welche Form gewählt wird, kann vor Ort im Rahmen der Selbstverwaltung und nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der betreffenden Kommune selbst getroffen werden. Die Vorschrift gibt damit einen verbindlichen Impuls an die kommunale Seite, für die eigenen Entscheidungsprozesse Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung zu finden. Direkte finanzielle Folgen sind aus der Vorschrift nicht herleitbar.

### Folgenabschätzung

Bei Entscheidungen über Planungen und Vorhaben haben Kommunen mögliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu prüfen und deren spezifische Bedarfe zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieser Folgenabschätzung ist zukünftig zu dokumentieren. In den Verwaltungen geht damit einher, dass ein Abwägungsschritt, der im Sinne von Kindern und Jugendlichen ohnehin erfolgen muss, auch dokumentiert wird. Die Folgenabschätzung soll dazu beitragen, Fehlplanungen zu vermeiden und die Akzeptanz kommunaler Entscheidungen bei Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Es handelt sich zudem um eine reine Organisationsaufgabe, die vom Konnexitätsprinzip nach Artikel 72 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht erfasst ist.

### Beteiligungsgremien und Rede- und Antragsrecht

Städte und amtsfreie Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Beiräte oder vergleichbare Beteiligungsgremien einrichten. Gleichzeitig ist vorgesehen, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu eröffnen, Beteiligungsgremien, wie unter anderem Beiräte, Parlamente und Vertretungen, selbstorganisiert zu bilden. Die Verantwortung der Kommunen zur Einrichtung solcher Gremien bleibt davon unberührt. Dies beruht auf dem grundlegenden Verständnis von Beteiligung, dass diese ausschließlich auf Freiwilligkeit beruht. Eine Verpflichtung zur Bildung der gegenständlichen Gremien durch die benannten Gebietskörperschaften ist mithin schon deshalb nicht zielführend, da die Möglichkeit besteht, dass diese mangels Beteiligungswilligen nicht besetzt werden können oder es bei einer Besetzung lediglich zu einer Scheinbeteiligung kommt, wenn die Mitglieder des Gremiums kein aus sich selbst gewachsenes Interesse an einer Mitwirkung haben. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es damit, die Errichtung von Beteiligungsgremien auf kommunaler Ebene zu initiieren und diese mit entsprechenden Rechten auszustatten. Die Vorschrift schafft zudem Spielraum für notwendige Weichenstellungen vor Ort. Wie dieser ausgefüllt wird, ist eine organisatorische Aufgabe, die ebenfalls nicht vom Konnexitätsprinzip nach Artikel 72 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfasst wird. Dasselbe gilt für die mit § 3 Absatz 3 des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes geschaffene Verpflichtung, den Beteiligungsgremien ein Rede- und Antragsrecht einzuräumen.

#### **E Sonstige Kosten**

Keine.

#### **F Bürokratiekosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2714 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „Staatsgebiet“ die Wörter „der Bundesrepublik“ und nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Wörter „unabhängig davon, ob die Person über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt oder nicht“ eingefügt.
2. In § 22 Absatz 1 werden nach der Angabe „(MIGRANET–MV)“ die Wörter „und anderen landesweit vernetzt arbeitenden, herkunftsunabhängigen Migrantenorganisationen“ eingefügt.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „spezifischen“ gestrichen.

Schwerin, den 28. Februar 2024

**Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

**Katy Hoffmeister**

Vorsitzende und Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Katy Hoffmeister**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2714 in seiner 66. Sitzung am 8. November 2023 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport und zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit und den Ausschuss für Bildung und Kinder-tagesförderung überwiesen.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport hat in seiner 53. Sitzung am 22. November 2023 einstimmig beschlossen, zu dem Gesetzentwurf am 10. Januar 2024 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diesbezüglich wurden dem Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Landkreis Vorpommern-Rügen, dem Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Bildungsstätte Schabernack, der Integrationsbeauftragten der Stadt Schwerin, der Hochschule Neubrandenburg, dem SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern, der Sachverständigenrat für Integration und Migration gGmbH, der Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik, dem Deutschen Kinderhilfswerk e. V., dem LIGA Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Landessenorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Möglichkeit – neben der mündlichen Stellungnahme – einer schriftlichen Stellungnahme eröffnet. Von dieser Möglichkeit haben der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Integrationsbeauftragte der Stadt Schwerin, die Hochschule Neubrandenburg, der SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Sachverständigenrat für Integration und Migration gGmbH, die Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik, der Deutsche Kinderhilfswerk e. V., der LIGA Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landessenorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. Gebrauch gemacht. Die wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen Anhörung werden in Ziffer III ausgeführt.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/2714 in seiner 61. Sitzung am 28. Februar 2024 abschließend beraten und diesem mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

## **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

### **1. Stellungnahme des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung**

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat den o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung abschließend in seiner 58. Sitzung am 18. Januar 2024 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung betroffen ist.

### **2. Stellungnahme des Finanzausschusses**

Der Finanzausschuss hat den o. g. Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 18. Januar 2024 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

### **3. Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit hat den o. g. Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung am 7. Dezember 2023 und abschließend in seiner 58. Sitzung am 18. Januar 2024 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

### **4. Stellungnahme des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung**

Der Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung hat den ihm zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 23. November 2023 und abschließend in seiner 50. Sitzung am 18. Januar 2024 beraten und empfiehlt dem federführenden Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport im Rahmen der Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP, bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2714 unverändert anzunehmen.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport**

#### **1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung**

Der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, dass es für die Erwachsenengeneration ein wichtiges Anliegen sein sollte, die nachfolgende Generation an die Zukunftsfragen der Gesellschaft heranzuführen und zu selbstbestimmten und mitverantwortlichen Bürgern in einer Demokratie zu begleiten. Kinder und Jugendliche sollten in Angelegenheiten, die sie betreffen, zumindest aktiv angehört werden und mitbestimmen sowie mitgestalten können. Man habe im Sport nicht nur die Sportsstätten, die Sportvereine seien gleichzeitig auch Stätten der Demokratieförderung und der Demokratiebildung. Viele Vereine und Verbände hätten die sogenannte Juniorteams gegründet. Diese stellten unverbindliche Zusammenschlüsse junger Menschen dar, die sich dort bei verschiedenen Themen engagieren könnten. Dabei gehe es nicht nur um das Mitreden, sondern in erster Linie um tatsächliches Handeln. Darüber hinaus gebe es den Jugendvorstand, der mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand verankert sei und dort die Belange der Jugend repräsentiere. Deshalb könne man als Sportjugendvorsitzender auch im Präsidium des Landessportbundes mitarbeiten. Alles fuße an dieser Stelle auf der Jugendordnung, welche im Sport verbindlich geregelt sei. Ohne diese Jugendordnung und die festgeschriebenen Regeln gebe es von übergeordneten Verbänden und Institutionen auch keine finanzielle Förderung. Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hätte man sich in Bezug auf die Kommunen eine größere Verbindlichkeit gewünscht, z. B. durch eine klare Muss-Regelung für die Jugendbeteiligung. Insgesamt sei man bezüglich der Jugendbeteiligung im Gesetzentwurf auf einem guten Weg. Allerdings fehle es an finanzieller Untersetzung. Vielmehr überlasse man der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort die abschließende Entscheidung darüber, welche Form nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit gewählt werden könne. Es bestehe die Gefahr, dass Jugendbeteiligung aus finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden könne. In Schleswig-Holstein gebe es seit 2003 für Gemeinden eine verbindliche Regelung. Mittlerweile sei dies dort ein gut funktionierendes Prinzip unabhängig von der Größe der Gemeinde. Man begrüße aber im Gesetzentwurf den offenen Handlungskatalog für die Kommunen. Dieser Katalog eröffne es vor Ort, entsprechende Regelungen für die passende Beteiligung zu finden. Dies helfe vielen engagierten Kommunalpolitikern, die sich in diesem Feld für die Jugendbeteiligung engagieren wollten. Auch die Praxis aus dem Sportverein zeige, dass man als Vereinsvorstand Jugendbeteiligung nicht abwartend aus dem Geschäftszimmer betreiben könne. Es bedürfe Einsatz und Werbung, um junge Menschen für die Mitarbeit zu gewinnen. In Altentreptow hätte man einen Jugendbeirat gegründet. Dies sei anfänglich nicht einfach gewesen. Allerdings hätte man über die örtliche Schule den Zugang zu den jungen Menschen in der Stadt finden können. Daher erscheine die Jugendverbandsarbeit in der Schule als sinnvoll, zum Beispiel im Rahmen von Projekten des Ganztagsunterrichts. Ebenso brauche es eine pädagogische Begleitung, eine organisatorische und fachliche Unterstützung und natürlich ernst gemeinte politische Akzeptanz für die jungen Menschen, wenn sich eine Beteiligungsform in einer Gemeinde erfolgreich etablieren solle. Das Beteiligungsnetzwerk erscheine an dieser Stelle sinnvoll. In Mecklenburg-Vorpommern, aber auch bundesweit würden bisher in den Beteiligungsgremien und Prozessen immer Menschen bis 27 Jahre eingebunden werden. Ein Gesetz, welches ausschließlich Jugendliche bis 18 Jahre einbinde oder nur für Menschen bis 18 Jahre gelte, erscheine hier nicht zielführend.

Es gefährde die Kontinuität bestehender Projekte und würde vor allem den Wissenstransfer in diesen Gremien maßgeblich erschweren. Auch in der Forschung spreche man von einer längeren Jugendphase.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat erklärt, dass man grundsätzlich das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz begrüße. Mit dem Gesetz könnten die Rechte von Kindern und von Jugendlichen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention deutlich gestärkt werden. Es sei aber aus Sicht des Landkreises eine Verankerung in der Kommunalverfassung wünschenswert. Eine rein deklaratorische Beteiligung, wie man sie aus dem Gesetzentwurf ersehen könnte, sei keine echte Beteiligung. Dafür fehle es an einer entsprechenden Verbindlichkeit in § 1 des Gesetzentwurfes. Dies betreffe die Kann- und Soll-Regelungen in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen. Dies schaffe keine Verbindlichkeiten und Kontinuität. Es müsse Klarheit geschaffen werden, dass und welche Beteiligungsrechte und Entscheidungskompetenzen die Kinder und Jugendlichen hätten, und das unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft. Eine fehlende Leistungsfähigkeit der Kommune oder auch des Landes dürfe nicht der Grund dafür sein, dass eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht stattfindet. Mit der Formulierung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit werde im Gesetz ein rein auffordernder Charakter betont. Die Form der Beteiligung müsse aus Sicht des Landkreises offen sein. Insgesamt müsse das Angebot freiwillig und von den Kindern und Jugendlichen selbst gewählt und selbstbestimmbar sein. Die Beteiligung müsse darüber hinaus eine Lebensweltorientierung gewährleisten. Die klassischen Formen des Kinder- und Jugendparlaments sei zwar eine bekannte Form der kommunalen Beteiligung, jedoch gebe es eine große Anzahl verschiedener Formen und Möglichkeiten von Beteiligung. Es sei nicht entscheidend, welche Form gewählt werden würde, sondern wie ernsthaft diese Beteiligung gewollt sei. Entsprechende Mitwirkungsformate müssten es ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche eine positive Bereitschaft hinsichtlich ihrer Mitbestimmung entwickeln könnten. Angebote müssten so ausgestaltet sein, dass die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen zu konkreten Ergebnissen führten. Die Entscheidung darüber, welche Planungen und Vorhaben mögliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben könnten, werde im Gesetzentwurf als reine Durchführungsaufgabe für die Erwachsenen formuliert. Die Kinder und Jugendlichen könnten nicht verbindlich anmelden, ob sie Auswirkungen für sich sehen würden. Auch gelte dies für eine Folgenabschätzung von Maßnahmen. In diesem Kontext sollten die Formulierungen in § 2 Absatz 2 bzw. in § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfes überdacht werden. Die Beteiligung müsse stärker zielgruppenorientiert ausgerichtet werden. Kinder und Jugendliche seien nicht alle gleich. Es gebe viele Gruppen und Unterscheidungen, wie Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft und mit und ohne Handicaps. Die Kinder und Jugendlichen hätten entsprechend unterschiedliche Wünsche, Erfahrungen und auch Fähigkeiten. Dies müsse im Gesetz deutlich gemacht werden. Aus Sicht des Landkreises mangle es im Gesetzentwurf an einer kindgerechten Sprache. Sowohl die Formulierung als auch die Ausgestaltung des Gesetzes müsste kinder- und jugendgerecht sein, damit es attraktiv und verständlich für die Zielgruppe erscheine. Allerdings erfordere es entsprechenden Aufwand, um Kinder und Jugendliche an kommunalpolitischen Entscheidungen teilhaben zu lassen. Neben Personal und einem Budget brauche jede Kommune eine Form, die zu ihren jeweiligen Rahmenbedingungen und zu ihrer Zielgruppe passe. Das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz werde aus Sicht des Landkreises auf der kommunalen Ebene zu finanziellen Mehrbelastungen führen. Es brauche für die Umsetzung eines Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes in den Kommunen ein umfassendes kommunales Beteiligungskonzept.

Dieses sollte im gemeinsamen Dialog mit den Adressaten beschrieben werden und müsse regelmäßig evaluiert und auf die aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Partizipation erfordere einen gleichberechtigten Umgang und keine Dominanz der Erwachsenen. Wesentliches Kriterium sollten die Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Senioren für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sein. Es gelte, dass die unmittelbare Einbeziehung der Sichtweise der Kinder und Jugendlichen zu qualitativen Verbesserungen von kommunalen Planungen und Entscheidungen führe.

Der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dargestellt, dass man hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen für eine Muss-Regelung im Gesetzentwurf plädiere, um eine klare juristische Verbindlichkeit sicherzustellen. Es gehe schließlich darum, eine hohe Wirksamkeit und eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendbeteiligung im Land zu erreichen. Klar sei dabei, dass sich Kinder und Jugendliche nicht gegen ihren Willen beteiligen müssten, dies bleibe nach wie vor eine freiwillige Handlung. Es gehe vielmehr um die Sicherstellung der Möglichkeit zur Beteiligung. Es sei betont, dass sich die verbindlichen Rahmenbedingungen sowohl auf die personelle als auch auf die sachgerechte Ausstattung der erforderlichen Begleitung durch Erwachsene beziehe. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Eingruppierung auch die Qualifikation der Stelleninhaber ausdrücken müsste. Dies sei de facto aktuell nicht der Fall und führe zu Problemen und sichere daher keine nachhaltige Beteiligung. Es sei betont, dass die Geschäftsstelle auf Landesebene, die im Gesetzentwurf genannt worden sei, deutlich mehr Konkretion benötige. Nur so könne auf Landesebene die angestrebte Wirksamkeit erreicht werden. Es brauche hier eine entsprechende Ausstattung, um eine professionelle Arbeit abzusichern. Ebenso sei in diesem Zusammenhang die Schnittstelle zur Landesregierung wichtig. Hierfür brauche es eine verbindliche Ausformulierung im Gesetzentwurf. Ansonsten fehle der strukturelle Ansprechpartner aufseiten der Landesregierung und dies würde verbindliche Prozesse erschweren. Besonders betont sei die Wichtigkeit der Vielfalt der Beteiligungsformate und ihrer Akteure. Denn es gelte, gerade jungen Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Ressourcen die Möglichkeit zu geben, diese Gesellschaft mitzugestalten. Klar sei dabei, dass man sich nicht mit allen Anliegen durchsetzen werde. Gleichwohl müsse es aber für die jungen Menschen die Möglichkeit geben, Wirksamkeit zu erfahren. Dies gelte zum Beispiel für die Jugendfeuerwehr und für den Sportverband, aber auch für andere Kinder- und Jugendgremien. Diese Möglichkeit, sich einzubringen und die Gesellschaft mitzugestalten, sei grundsätzlich im Gesetzentwurf angelegt. Allerdings sollte man dabei eine Hierarchisierung der Beteiligungsformen und Gremien unbedingt ausschließen und alle Formen der Mitgestaltung fördern.

Die Integrationsbeauftragte der Stadt Schwerin hat ausgeführt, dass man den Gesetzentwurf hinsichtlich der Regelungen zur Integration und Teilhabe grundsätzlich begrüße. Damit folge Mecklenburg-Vorpommern anderen Bundesländern und trage zur Entwicklung hin zu einer Einwanderungsgesellschaft, die von steigender Zuwanderung sowohl durch Flucht als auch durch Einwanderung von Fachkräften und vielen anderen Migrationsgründen geprägt sei, Rechnung. Insbesondere sei positiv, dass man sowohl die Landesebene als auch die kommunale Ebene im Gesetzentwurf berücksichtige. Es seien dabei die eher kleinteiligen kommunalen Integrationsaufgaben und die auf Landesebene notwendigen strategischen Rahmenbedingungen aufgenommen worden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Spiegelung von Landesintegrationsbeauftragten sowie Landesintegrationsbeirat und den kommunalen Beauftragten sowie Beiräten könne hier eine einfache, aber zugleich wirkungsvolle Struktur darstellen.

Im Übrigen enthalte der Gesetzentwurf im Bereich des Integrations- und Teilhabegesetzes nur wenige harte Vorgaben, Regelungen oder Neuerungen. Man merke dem Gesetzentwurf an, dass vorrangig versucht werde, bereits bestehende Strukturen gesetzlich zu verankern und zu stärken. Dies sei aber ein Fortschritt im Hinblick auf die Integrationsarbeit vor Ort, die über ihren Kernbereich hinausgehen würde und damit als freiwillige Aufgabe gelte. Ebenso werde vor dem Hintergrund deutlich, weshalb der Entwurf verhältnismäßig viele Begriffsbestimmungen und bekenntnishafte Formulierungen enthalte, etwa zur Vielfalt, zum gedeihlichen Zusammenleben, zu Chancengleichheit und mehr. Viele der Absichten seien auch aus grundlegenden Gesetzgebungen prinzipiell ableitbar. Aus der praktischen Integrationsarbeit vor Ort heraus bestätige sich jedoch der Eindruck, dass auch Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens in möglichst vielen Zusammenhängen und auf unterschiedlichen Ebenen wiederholt zu formulieren seien. Die Arbeit der Integrationsbeauftragten vor Ort brauche gesetzliche Grundlagen, wie sie in dem Gesetzentwurf zu finden seien. Dies erlaube dann entsprechende Verweise auf diese Regelungen. Es sei zu begrüßen, dass die Definition der Gruppen, die nach dem Gesetzentwurf gleichberechtigte Zugänge erhalten sollten, auf Menschen mit Einwanderungsgeschichte ausgeweitet worden sei. Diese Definition passe sich der neuen Definition des Statistischen Bundesamtes an und ermögliche es, dass gerade die Diskriminierungsbekämpfung auch wirkungsvoll und zielführend umgesetzt werden könne, weil alle Menschen mit Einwanderungsgeschichte gemeint seien. Ebenso begrüße man, dass der Integrationsfonds als Förderinstrument explizit mit der Nennung von Geflüchteten ausgestaltet worden sei. Allerdings bemängele man aus Sicht der Integrationsbeauftragten am Gesetzentwurf, dass die Sicherung der Funktion der kommunalen Integrationsbeauftragten durch dieses Gesetz nicht gegeben sei. Sie seien im aktuellen Entwurf nicht wie die Beiräte mit einer Soll-Regelung enthalten, sondern lediglich mit einer Kann-Regelung, mit einem Verweis auf die Leistungsfähigkeit der Kommunen. Mit dieser Regelung könne man nicht absichern, dass eine durchgängige Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene erfolgen könne. Es gebe aber noch weitere Gründe, die die Kann-Regelung als nicht ausreichend erscheinen lasse. Die im Gesetzentwurf intendierte Beiratsarbeit sei als Organisationsaufgabe ohne Außenwirkung als Soll-Regelung beschrieben worden. Allerdings sei diese Aufgabe sehr wohl mit Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand verbunden. Daher müsse sie aus fachlicher Sicht der Arbeit der Integrationsbeauftragten zugerechnet werden. Agierten Beiräte ohne eine entsprechende Koordinierung, sei die Gefahr groß, dass sie ihre Rechte und Aufgaben nicht vollumfänglich wahrnehmen könnten. Im Gesetzentwurf erschienen sowohl die Funktionen der Integrationsbeauftragten auf Landesebene als auch die der kommunalen Beauftragten als nur unzureichend gesichert zu sein. Aus fachlicher Sicht sei hier jedoch das Erfordernis einer Wahrnehmung der Integration als Querschnittsaufgabe zu betonen. Diese Strukturen könnten jederzeit wegbrechen, sei es aus Sparzwängen oder aufgrund geänderter politischer Mehrheiten in den kommunalen Gremien. Integrationsaufgaben seien jedoch unabhängig von diesen Mehrheiten dauerhaft zu leisten. Hier brauche es Verbindlichkeit.

Die Sachverständigenrat für Integration und Migration gGmbH hat erklärt, dass mit dem Vorhaben, ein Integrations- und Teilhabegesetz zu beschließen, Mecklenburg-Vorpommern anderen Bundesländern folge, die in den vergangenen Jahren entsprechende Regelwerke verabschiedet hätten. Das Bemühen, die Einwanderungsgesellschaft in das Zentrum eines solchen Regelwerkes zu stellen und die Anerkennung der Notwendigkeit, eine dauerhaft integrationsförderliche Ausgestaltung der Politik zu etablieren, sei zu begrüßen. Ausgehend von einem auf Teilhabe ausgerichteten Verständnis von Integration als vom Land zu fördernde Aufgabe seien verschiedene Grundsätze und Ziele festgeschrieben worden.

Der Grundtenor des Entwurfes sei dabei in besonderem Maße von einem auf Chancen und Potenziale ausgelegten Verständnis von Diversität und Zuwanderung geprägt. Es zeige sich zudem in dem Gesetzentwurf die Zielsetzung, ein Mainstreaming von Integration zu verankern und damit Integration als Querschnittsaufgabe zu stärken. Diese Ausrichtung sei ausdrücklich zu begrüßen, da man damit auf symbolisch kommunikativer Ebene wichtige Signale senden könne. Allerdings rege man an, den Gesetzentwurf zu konkretisieren, denn derzeit sei der Entwurf geprägt von allgemeinen Absichtsbekundungen und teilweisen vagen Bestimmungen. Die Möglichkeit, im Rahmen des Artikelgesetzes Änderungen an anderen integrationsrelevanten Landesgesetzen, zum Beispiel im Schul- und Bildungsrecht oder dem Gesundheitsrecht vornehmen zu können, sei bedauerlicherweise kaum genutzt worden. Ebenso sei im Gesetzentwurf auf konkrete Vorgaben für eine stärkere ressortübergreifende Koordination in integrationsrelevanten Fragen verzichtet worden. Dieser ressortübergreifende Ansatz sei aber naheliegend, wenn man der Auffassung sei, dass Integration eine Querschnittsaufgabe darstelle. Sowohl die Koordination als auch die Verbesserung der ressortübergreifenden Arbeit würde das Mainstreaming von Integration stärken. Im Sinne eines solchen Mainstreamings sei es positiv zu bewerten, dass im Entwurf eine Gesetzesfolgenabschätzung verankert sei. Hier sollte jedoch spezifiziert werden, durch wen ein solcher Integrationscheck vorgenommen werden solle. Es sei kritisch anzumerken, dass der Gesetzentwurf keine expliziten finanziellen Aussagen treffe. Lediglich in der Begründung werde angekündigt, dass bestehende Fördermaßnahmen fortgesetzt würden. Durch finanzielle Aussagen im Gesetzentwurf könnte die im Entwurf an mehreren Stellen hervorgehobene Bedeutung der Kommunen für die Integrationsarbeit vor Ort stärker untermauert werden. Deshalb sei es zu begrüßen, wenn der Gesetzentwurf beispielsweise mit einem entsprechenden Förderbudget verknüpft oder mit einer Förderrichtlinie verankert werden würde. Dies schaffe vor Ort Planungssicherheit. Eine wirkungsvolle Umsetzung von Integrations- und Teilhabegesetzen brauche bindende Instrumente und adäquate Ressourcen. Dies zeigten Beispiele aus anderen Bundesländern. Hier zeigte sich auch der Trend, im Zuge von Überarbeitungen die Verbindlichkeit der Regelungen sogar zu erhöhen. Um auch über die Gesetzeserarbeitung hinaus mögliche Anpassungsbedarfe zu identifizieren, rege man an, eine Evaluation des Gesetzes festzuschreiben.

Die Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik hat ausgeführt, dass man bei einer eigenständigen Jugendpolitik hinsichtlich der Kinder- und Jugendhilfe den Ansatz verfolge, die Interessenbedürfnisse der 12- bis 27-Jährigen in den Mittelpunkt des gesetzlichen Handelns zu stellen. Vor diesem Hintergrund werbe man dafür, sich von den Haushalts- und Finanzbedenken in diesem Bereich zu lösen und die Investition in eine Jugendbeteiligung als Investition mit zukünftiger Rendite zu begreifen. Politische Vorhaben, welche die Bürgerinnen und Bürger beteiligten, führten zu einer besseren Akzeptanz der Ergebnisse. Dies gelte ebenso für die Kinder- und Jugendbeteiligung. Diese Verfahren könnten die Folgekosten durch Vandalismus oder Nichtnutzung reduzieren. Es entstände so eine bessere Politik auf Basis eines breiten Beteiligungsprozesses. Dies könnte die Forschung zur Einführung von Naturschutzmaßnahmen belegen. Ebenso gebe es in der Kinder- und Jugendphase einen hohen identitätsstiftenden Wert, der durch erfolgreiche Beteiligungsvorhaben ausgelöst werde. Jede Gemeinde und jede Stadt habe mit dem Wegzug der jungen Generation zu kämpfen, wenn vor Ort die Bildungsangebote nicht vorhanden seien. Junge Menschen, deren Meinung in ihrem Heimatort gefragt gewesen sei, die sich dort haben einbringen können, verbinde mehr mit dem Ort ihrer Jugend. Daher sei dann die Wahrscheinlichkeit höher, dass diese Personen mit ihren Bildungsabschlüssen zurückkommen würden. Dies könne sich entsprechend positiv auf die demografische Entwicklung auswirken.

Das Deutsche Kinderhilfswerk e. V. hat dargestellt, dass die UN-Kinderrechtskonvention schon seit 30 Jahren geltendes Bundesrecht in Deutschland darstelle. Allerdings müsse man feststellen, dass die Beteiligungsrechte in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen nur sehr unzureichend realisiert worden seien. Es gebe einen entsprechend großen Handlungsbedarf. So habe eine Umfrage aus dem Jahr 2018 gezeigt, dass von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern, die befragt worden seien, nur deutlich unter 10 Prozent angegeben hätten, häufig oder gelegentlich bei Entscheidungen im kommunalen Umfeld nach ihrer Meinung gefragt worden zu sein. Dementsprechend begrüße man die Ziele in § 1 des Gesetzentwurfes ganz grundsätzlich. Allerdings brauche es für eine bessere Wirksamkeit des Gesetzes aus kinderrechtlicher Perspektive und auf Grundlage von Erfahrungen aus anderen Bundesländern einige Nachschärfungen. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention betone das Recht auf Beteiligung in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten. Dieses schon heute geltende Bundesrecht werde jedoch nicht eingehalten. Daher brauche es dafür eine klare Formulierung im Gesetzentwurf. Im Gegensatz zum vorliegenden Gesetzentwurf kenne die UN-Kinderrechtskonvention nämlich keine Begriffe wie spezifische Interessen oder spezifische Auswirkungen. Daher plädiere man dafür, das Wort „spezifische“ zu streichen. Sonst sei in der Rechtsanwendung zu befürchten, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Spielplätze oder Jugendzentren beschränkt werden könnte. Eine abschließende Klarheit darüber, dass Kinder und Jugendliche immer zu beteiligen seien, wenn ihre Interessen berührt seien, schaffe im Gesetzentwurf nur eine Muss-Bestimmung. So fordere es auch die UN-Kinderrechtskonvention. Am besten und am stärksten sei allerdings eine Verankerung in der Kommunalverfassung. Die Erfahrung aus anderen Bundesländern zeige, dass eine Regelung ohne Ermessensspielraum deutliche Fortschritte bei der Entwicklung von kommunalen Beteiligungsstrukturen schaffe. Ebenso sehe man die Gefahr einer einseitigen Fokussierung auf die Einrichtung von Kinder- und Jugendgremien durch die Vorschrift in § 3 Absatz 1 des Gesetzentwurfes. Hier gelte es, vielmehr offene und projektorientierte Beteiligungsformate zu ermöglichen und darauf zu achten, den repräsentativen Kinder- und Jugendgremien keinen Vorrang einzuräumen. Zur Umsetzung seien aber qualifizierte Fachkräfte in der Kommune nötig, um gerade auch schwierig zu erreichende Kinder und Jugendliche einbeziehen zu können. Dies sei durch projektorientierte, punktuelle Beteiligung und Kooperation mit Schulen und ähnlichen Einrichtungen möglich. Es sei betont, dass es insgesamt eine nachhaltige Finanzierung von Beteiligungsrechten brauche. Die Haushaltsvorbehalte im Gesetzentwurf sollten daher an diesen Stellen gestrichen werden. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeige, dass die Gesetze nur gut funktionierten, wenn es einen breiten Förderrahmen durch die Landesebene gebe. Dies betreffe z. B. Projektfonds, Qualifizierungsmaßnahmen, Vernetzungsaktivitäten und Fachtage. Zentral sei dabei, dass die Erwachsenen vor Ort qualifiziert und sensibilisiert seien, um Kinder- und Jugendbeteiligung zu ermöglichen. Ebenso müsse im Gesetzentwurf ein Monitoring-Mechanismus oder ein Evaluierungsparagraf ergänzt werden, damit regelmäßig über den aktuellen Stand und Fortschritt oder vielleicht auch die Herausforderungen bei der Umsetzung des Gesetzes berichtet werden könne.

Der LIGA Mecklenburg-Vorpommern e. V., vertreten durch den Diakonie Mecklenburg-Vorpommern e. V., hat erklärt, dass man versuche, das Thema demokratische Teilhabe aller in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Menschen sehr weit zu fassen. Es gelte an dieser Stelle, alle in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Menschen, also alle Deutschen, alle Arbeitsmigranten aus dem europäischen Ausland sowie alle Geflüchteten und deren Familien, zu berücksichtigen. Schließlich würden diese Menschen über kurz oder lang Bestandteil der Gesellschaft sein.

Dies gelte nicht nur für das Arbeitsleben, sondern umfasse alle Lebensbereiche. Daher begrüße man grundsätzlich die Absicht der Landesregierung, dieses Gesetz auf den Weg zu bringen. Diese umfassende Selbstvergewisserung und die Begriffsklärung der Landesregierung sei sehr positiv und könne als Grundlage für die weitere Arbeit in diesem Bereich dienen. Allerdings fehle es im vorliegenden Gesetzentwurf an der Umsetzungsperspektive der genannten Ziele. Es stelle sich dabei grundsätzlich die Frage, wie die Integrationsarbeit vor Ort gelingen und wer es konkret koordinieren und umsetzen solle. Im Gesetzentwurf sei dafür vorgesehen, dass es eine Zusammenarbeit zwischen den Integrationsbeauftragten des Landes und den Kommunen einschließlich der Migrationsbeiräte geben solle. Das halte man auch für sinnvoll. Allerdings müsse man feststellen, dass man an dieser Stelle nur den Status quo abbilde. Und damit bleibe der Gesetzentwurf hinter dem zurück, was er hätte leisten können, nämlich die Entwicklung einer vielfältigen und diversen Gesellschaft voranzubringen. Das leiste der jetzige Gesetzentwurf nicht. Die Tatsache, dass die Landesregierung mit diesem Gesetzentwurf das Thema Integration eben nicht, wie zum Beispiel das Thema Gleichstellung, als kommunale Pflichtaufgabe definiert habe, sei bedauerlich. Ein auskömmlich finanziertes Integrationsgesetz könne helfen, ein gutes Zusammenleben von Menschen in Mecklenburg-Vorpommern zu sichern und die Demokratie in Mecklenburg-Vorpommern zu verteidigen. Wenn man es aber nicht finanziell ausstatte, könne es das nicht leisten. Dabei habe man in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten Jahren sehr viel dafür getan, dass die Negativbeispiele, die man vornehmlich aus westdeutschen Großstädten kenne, hier nicht zustande gekommen seien. Dies sei der Verdienst der vielen ehrenamtlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure sowie der Verwaltung. Daher werbe man an dieser Stelle dafür, diesen Status quo jetzt gesetzlich festzuschreiben und auch entsprechend zu finanzieren.

Der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat betont, dass man in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Verbindlichkeit vermisste. Die Formulierungen seien nicht bindend genug und oftmals an die Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften geknüpft. An dieser Stelle sei auf die Überarbeitung der Kommunalverfassung hingewiesen. Dort sollten eindeutig festgelegte Rechte und Pflichten von Beiräten jeglicher Art festgeschrieben werden. Dies könnte vermeiden, dass jeder Bürgermeister selber über die Einrichtung von Beiräten entscheiden könne. Dies mache die Seniorenarbeit in diesem Rahmen von den politischen Erwägungen der Bürgermeister unabhängig und sei aufgrund der Praxiserfahrung, die man im Land gesammelt habe, dringend geboten. Hinsichtlich des Frauenanteils in den Seniorenbeiräten im Land sei herausgestellt, dass dieser Anteil in den Kreissenorenbeiräten nahezu 50 Prozent ausmache. Es gebe 68 Männer und 67 Frauen, die dort aktiv seien. Allerdings sei es nahezu unmöglich, alle Bevölkerungsteile und -gruppen in der Vorstandsarbeit des Beirates abbilden zu können. Dieses Gremium werde nämlich durch die Kreissenorenbeiräte gebildet und wenn diese Personen dort nicht dabei seien, könnten sie auch nicht im Vorstand arbeiten. Hier gebe es ein strukturelles Problem. Es sei des Weiteren betont, dass es hauptamtliche Personen für die Betreuung der Kreissenorenbeiratsarbeit vor Ort brauche. Ebenso sei ein Anhörungs- und Antragsrecht notwendig, sonst könnten die Beiräte ihre Expertise nicht angemessen auf dieser Ebene einbringen. Es sei abschließend darauf verwiesen, dass über 80 Länder anlässlich des Internationalen Tages der Menschenrechte am 10. Dezember 2023 eine UN-Konvention für die Rechte älterer Menschen gefordert hätten.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dargestellt, dass man verbindlichere Regelungen im Gesetzentwurf einfordere. Insbesondere gelte dies für den § 20 und die kommunalen Integrationsbeauftragten. Hier brauche es möglichst eine Muss-Vorschrift, mindestens aber eine Soll-Vorschrift einschließlich einer entsprechenden Finanzierung. Es bleibe der Eindruck haften, dass an dieser Stelle mit allen Mitteln versucht worden sei, diese finanziellen Verpflichtungen zu vermeiden und bestimmte Vorschriften bewusst unverbindlich zu formulieren. Ebenso fehle es bei den Ausführungen zu den Integrationsbeauftragten an Vorschriften hinsichtlich einer Vollzeitanzstellung und sächlichen Ausstattung. Hier fordere man eine entsprechende Ergänzung. Man dürfe nicht außer Acht lassen, dass Integration in erster Linie auf der kommunalen Ebene stattfinde und dabei die kommunalen Integrationsbeauftragten die Schaltstelle darstellten. Sie seien Ansprechpartner und Ansprechpartnerin gerade auch für ehrenamtliche Kräfte. Auf dieser Ebene brauche es im ganzen Land eine Stärkung der Struktur und damit eine Unterstützung durch den Landesgesetzgeber. Ebenso sei der § 18 im Gesetzentwurf nicht weit genug gefasst hinsichtlich der Regel, dass nur Landkreise und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 10 000 Beiräte für Migration und Integration einrichten sollten. Hier sollte auch die Amtsebene berücksichtigt werden. Ebenso sei angezeigt, die Evaluierung und den entsprechenden Bericht nicht erst zum 1. Januar 2029, sondern schon für den 1. Januar 2027 vorzulegen. Insbesondere in der ersten Zeit nach Verabschiedung des Gesetzes könnten sich möglicherweise Anpassungsbedarfe zeigen, auf die man dann entsprechend früher reagieren könne. Es sei angemerkt, dass der Begriff der interkulturellen Öffnung aus Sicht vieler Fachleute ungünstig erscheine. Man schlage hier den Begriff Diversitätsorientierung in der Verwaltung vor.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat betont, dass in dem Gesetzentwurf fast immer die Kommunen angesprochen seien. Es falle zudem auf, dass das Manko dieses Gesetzentwurfes die mangelnde Verbindlichkeit sei. Dies gelte insbesondere für die Finanzierung der Kommunen in diesem Handlungsfeld. Es brauche vielmehr ein Förderbudget vom Land oder alternativ klare finanzielle Ansprüche der Kommunen, die sich bei einer entsprechenden Aufgabenerfüllung ergeben würden. Diese Regelungen habe aber der Haushaltsgesetzgeber im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Es habe in Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens Konnexitätsverhandlungen gegeben, die aber nicht weiterverfolgt worden seien. Mutmaßlich habe es keine Aussicht auf eine Gegenfinanzierung gegeben. Am Ende könne man im Ergebnis aufgrund der unverbindlichen Formulierungen im Gesetzentwurf nur von einem Symbolgesetz sprechen, denn es werde kein neues Recht geschaffen. Man habe vielmehr vor Ort Satzungen, die die angestrebten Maßnahmen schon heute möglich machten. Entsprechend gebe es zum Beispiel die Möglichkeit, Kinderbürgermeister, Beiräte und Parlamente zu etablieren. Die kommunale Ebene sei also auch ohne das neue Gesetz aktiv. Allerdings müssten dafür die Kommunen vor Ort den Bedarf erkennen. Ohne eine Finanzausstattung und klare Aufträge, die der Gesetzgeber formuliere, könne sich die aktuelle Praxis nicht ändern. Daher brauche es entweder Konnexität oder man müsse landesseitig ein auskömmliches Förderbudget anlegen. Das Gesetz werde keine zusätzlichen Beteiligungseffekte auslösen. Wenn allerdings viele Jugendliche vor Ort Beteiligung einfordern würden, könne man davon ausgehen, dass der zuständige Bürgermeister diese Beteiligung auch ermögliche. Aber nicht, weil es im Gesetz stünde, sondern weil dies mögliche Wählerinnen und Wähler seien. So funktioniere Demokratie vor Ort. Hinsichtlich der Altersgrenze bei der Beteiligung überlasse der Gesetzentwurf es den Hauptsatzungen, diese zu regeln. Bisher sei dies aber in den Hauptsatzungen nicht der Fall.

Der Gesetzgeber habe bisher keine Ausführungen zur Ausgestaltung dieser Regelungen getätigt. Hier gebe es also vor Ort verschiedene Möglichkeiten, die Altersgrenze zu definieren. In Anklam und Greifswald liege diese zum Beispiel bei 22 und 23 Jahre. Wenn der Gesetzgeber eine übergreifende Regelung etablieren wolle, brauche es eine Klarstellung im Gesetz, ansonsten bleibe es jeder Kommune überlassen, diese Festlegung zu treffen. Insgesamt lasse der Gesetzentwurf vieles offen. Allerdings falle auf, dass bei den Jugendbeteiligungsgremien im Entwurf die Landkreisebene gar nicht vorgesehen sei. Insgesamt bräuchte es hinsichtlich der Schaffung von Beteiligungsstrukturen Gebietskörperschaften mit einem eigenen Wirkungskreis.

Die Hochschule Neubrandenburg hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, es sei grundsätzlich ein Gewinn, dass in Mecklenburg-Vorpommern eine gesetzliche Umsetzung des § 9a SGB VIII vorgenommen werden solle und damit den Regelungen zu Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend der Verpflichtung des Bundeslandes entsprochen werden könne. Hierdurch könne sichergestellt werden, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden könnten. Dies stelle eine Stärkung der Beteiligungsrechte dar, auch von Menschen mit Migrationshintergrund. Das Land fördere gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzentwurfes nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgehend vom Bedarf junger Menschen und ihrer Familien die Errichtung und den Betrieb von Ombudsstellen im Sinne des § 9a SGB VIII. Formuliert werde dadurch eine doppelte Bedingung für die Einführung und den Betrieb der Ombudsstellen. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel würden hier neben dem Bedarf von Kindern und ihren Familien genannt werden. Allerdings könne die Formulierung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Eindruck erwecken, dass Ombudsstellen im Sinne des § 9a SGB VIII vom Land nur dann gefördert werden könnten, wenn die Haushaltlage es zulasse oder eine knappe Haushaltlage eine nicht ausreichende Förderung rechtfertigen könnte. Die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel könne in diesem Zusammenhang keine Rahmensetzung sein, denn die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung der ombudschaftlichen Beratung bestehe nach § 9a SGB VIII davon unabhängig. Insofern sollte diese Formulierung gestrichen werden. Die Ombudsstellen verfolgten nach § 6 Absatz 2 des Gesetzentwurfes bei der Beratung sowie der Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere das Ziel, gemeinsam mit jungen Menschen und ihren Familien sowie den beteiligten Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe eine einvernehmliche Lösung zu finden. Als Zielstellung der Beratungs- und Vermittlungsarbeit von Ombudsstellen werde benannt, dass man unter den beteiligten Akteurinnen und Akteuren eine einvernehmliche Lösung zu erzielen versuche. Kernaufgabe von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe sei es, auf der Grundlage fachlich fundierter Parteilichkeit für die Inanspruchnahme individueller Rechte zum Ausgleich der in der Jugendhilfe vorherrschenden strukturellen Asymmetrie beizutragen. Ergänzt werden müssten demnach die grundsätzlichen Zielstellungen, wie zum Beispiel Beratung zu den Rechtsansprüchen und Teilhaberechte sowie die Durchsetzung von spezifischen Leistungsansprüchen.

Man schlage daher als Formulierung vor, dass die Ombudsstellen nach Absatz 1 bei der Beratung in sowie der Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere das Ziel verfolgten, strukturelle Machtasymmetrien zwischen den jungen Menschen und ihren Familien auf der einen Seite und Fachkräften öffentlicher und freier Träger auf der anderen Seite auszugleichen und die Ratsuchenden bei der Verwirklichung bestehender individueller Rechte im Kontext der Jugendhilfe zu unterstützen. Im Entwurf stehe in § 6 Absatz 4, dass die Träger von Ombudsstellen entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung geeignet sein müssten, die Anforderungen des Absatzes 3 zu erfüllen. Hier erscheine die Ergänzung des Wortes „jeweils“ notwendig, sodass das für Jugend zuständige Ministerium die Aufgabewahrnehmung nach dieser Vorschrift für jeweils maximal fünf Jahre an die jeweiligen Träger übertragen könne. Zusätzlich zum gesetzlichen Regelungsvorschlag für das Bundesland erscheine es wünschenswert, wenn die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die in der Ombudsstelle tätigen Personen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Aufgabenerfüllung unterstützen und bei der Klärung von Konflikten mitwirken müssten. Außerdem sollten die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Rahmen ihrer Kommunikation mit jungen Menschen und ihren Familien diese über die Ombudsstelle informieren. Für die Jahre 2024 und 2025 stünden laut Gesetzentwurf jeweils 286 500 Euro für die Errichtung und den Betrieb der zentralen Fachstelle zur Verfügung. Entsprechend der Einschätzung des Bundesnetzwerkes Ombudschaft sei mindestens ein solcher Etat notwendig, um eine zentrale Fachstelle zu errichten und betreiben zu können. Für die regionalen Ombudsstellen würde ein weiterer Etat notwendig sein. Die fachliche und wissenschaftliche Evaluation sei für den Auf- und Ausbau ombudschaftlicher Strukturen unbedingt notwendig und sollte von einer unabhängigen, externen Organisation durchgeführt werden. Für die Durchführung der Evaluation sollte entweder der Kostenrahmen von mindestens 286 500 Euro pro Jahr erweitert oder separate weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Laut Begründung des Gesetzentwurfes sei vorgesehen, dass abhängig vom Ergebnis der Evaluation der zentralen Fachstelle ein Verbund aus bis zu zwei regional tätigen Ombudsstellen angeschlossen würde. Aktuell könne jedoch noch nicht eingeschätzt werden, ob bis zu zwei regional tätige Ombudsstellen in Mecklenburg-Vorpommern ausreichend seien. Insofern sollte die Anzahl der regional tätigen Ombudsstellen in der Gesetzesbegründung offengelassen oder es sollte mit einbezogen werden, dass die regional tätigen Ombudsstellen gegebenenfalls mehrere Standorte haben könnten.

Der SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in seiner schriftlichen Stellungnahme dargestellt, dass sich im Abschnitt B (Lösung) des Gesetzentwurfes die Frage stelle, wann man aufhöre, ein Mensch mit Migrationsgeschichte zu sein. Bisher finde sich im Entwurf die Formulierung, dass man als Mensch mit Einwanderungsgeschichte gelte, wenn die Person entweder selbst oder mindestens ein Elternteil seit dem Jahr 1950 in das heutige deutsche Staatsgebiet eingewandert sein müsste. Dies bedeute eine zeitliche Einschränkung des Personenkreises in die Vergangenheit hinein. Daher sollte man entweder komplett auf zeitliche Einschränkungen verzichten oder müsse diese genauer definieren. Wähle man die vorliegende rückbezogene Sicht, müsse die Definition zusätzlich deutlich machen, wann in der Zukunft Migrationsgeschichte für Einzelne oder Familien endete. In Artikel 1 § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfes werde ausgeführt, dass der Zugang zu den Integrationsangeboten des Landes Menschen mit Einwanderungsgeschichte je nach persönlichem Bedarf von Beginn an offenstehe. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen und von Menschen mit Behinderungen sei zu berücksichtigen.

Diese Formulierung diskriminiere Frauen und Mädchen mit Behinderung, würden sie doch hier nicht als Frau oder Mädchen wahrgenommen, sondern seien unter dem Begriff Menschen subsumiert worden. Die bessere Formulierung sei hier, dass die gleichberechtigte Teilhabe dabei unabhängig vom Geschlecht und etwaigen Behinderungen zu gewährleisten sei. In Artikel 2 § 2 Absatz 6 des Entwurfes werde ausgeführt, dass die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sowie mit Behinderungen bei Maßnahmen nach dieser Vorschrift besonders zu berücksichtigen seien. Hier sei betont, dass diese Formulierung nicht ausreiche. Der Absatz müsse daher so ergänzt werden, dass auf eine angemessene Beteiligung in den entsprechenden Gremien zu achten sei. Der Artikel 6 des Gesetzentwurfes mit seinen Änderungen in § 1 Absatz 4 des Landespflegegesetzes müsse neu formuliert werden. Es müsse ausgeführt werden, dass bei Maßnahmen nach diesem Gesetz zudem unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen seien. Dabei sei die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu befolgen. Die besonderen Belange pflegebedürftiger Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt pflegebedürftiger Menschen seien ebenfalls zu berücksichtigen. Das Land wirke durch geeignete Maßnahmen auf eine interkulturelle Öffnung der Pflegeeinrichtungen und auf eine diversitätssensible Pflege hin.

In seiner unaufgeforderten Stellungnahme hat MIGRANET-MV ausgeführt, dass man den Entwurf eines Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetzes begrüße. Mit diesem Gesetz sei Mecklenburg-Vorpommern das erste Bundesland im Osten Deutschlands, welches eine solche Regelung einführen könne. Das Gesetz versuche, die gravierenden Unterschiede hinsichtlich der Teilhabe zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu überwinden. Diese Intention befürworte man ausdrücklich. Diese Teilhabelücke mache deutlich, dass eine chancengerechte Einbindung und Mitwirkung konsequent umzusetzen sei, um Benachteiligungen entgegenzuwirken. Dabei gelte es, die Potenziale zugewanderter Menschen in einem kontinuierlichen Prozess zu stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Dies gelinge nur, wenn Zugangshemmnisse abgebaut werden könnten, Entfaltungsmöglichkeiten für alle geschaffen würden und Menschen vor individueller und kollektiver Ausgrenzung geschützt seien. MIGRANET-MV habe sich mit eigenen Positionen aus der Perspektive der Migrantinnen und Migranten und seines Netzwerkes direkt an der Ausarbeitung des Entwurfes dieses Gesetzes beteiligt. Man betrachte dies als einen ersten Schritt und werde daher diesen Prozess weiterhin verfolgen und mitgestalten. Für MIGRANET-MV sei es immer wichtig gewesen, dass die Teilhabe und Integration auf Basis einer verbindlichen Rechtsgrundlage geregelt werden würde, um ein friedliches Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen in unserem Land zu ermöglichen. MIGRANET-MV habe sich insbesondere für die Etablierung von Strukturen zur Partizipation und Teilhabe von Migrantinnen und Migranten stark gemacht, beispielsweise durch die Gründung von Räten für Migrantinnen und Migranten auf kommunaler Ebene sowie durch ein starkes Netzwerk als Landesverband von Organisationen von Migrantinnen und Migranten. Es sei daher erfreulich, dass im Gesetzentwurf vorgesehen sei, Beiräte für Migration und Integration in Landkreisen und Gemeinden ab einer Einwohnerzahl von 10 000 einzurichten. Dieser Prozess laufe bereits und habe sich in den letzten Jahren beschleunigt. Der Migrantenrat Rostock sei über viele Jahre hindurch der einzige im Bundesland gewesen. Seit Kurzem gebe es einen solchen Rat auch im Landkreis Rostock und in Greifswald. Außerdem gebe es bereits weitere Initiativen zur Einrichtung im Land, zum Beispiel in Schwerin und Wismar.

Des Weiteren begrüße man im Entwurf den § 22 über die landesweite Interessenvertretung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, in dem die Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung und MIGRANET-MV festgelegt werde. Es fehle allerdings eine klare Regelung zur Finanzierung des Landesnetzwerks der Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten (MSO). Man sei jedoch der Meinung, dass funktionierende Strukturen zur Vertretung der Interessen von Migrantinnen und Migranten auf Landesebene auf eine verlässliche Finanzierung angewiesen seien. An die Stelle von projektbezogener Förderung sollte eine institutionelle Förderung treten, so wie in Sachsen und Sachsen-Anhalt. Man begrüße grundsätzlich den § 2 (Grundsätze) des Gesetzentwurfes über die Anerkennung der Vielfalt als Teil der Lebenswirklichkeit, denn die Anerkennung von Religionen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Menschen sei sehr wichtig für die Integration und Teilhabe. Es sei daher sehr bedauerlich, dass beispielsweise der Islam bisher nicht als offiziell anerkannte Religionsgemeinschaft gelte. So müssten sich die muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürger in den Meldebehörden als ohne Religion anmelden, da die Auswahl Islam oder „muslimisch“ nicht im Melderegister vorgesehen sei. Daher benötige man gesetzliche Veränderungen in diesem Bereich.

## **2. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat erklärt, dass die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf gleich für drei wichtige sozialpolitische Vorhaben ein Gesetz in dieser Legislaturperiode vorlege. Es gehe zum einen um ein modernes Integrations- und Teilhabegesetz für Mecklenburg-Vorpommern. Es gehe zum Zweiten um mehr Mitsprache und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen durch ein Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz und zum Dritten auch um verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten für Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung und Migrantinnen und Migranten. Der Entwurf eines Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetzes schaffe dafür eine wichtige Grundlage, gerade in einer Zeit, in der sich die Gesellschaft auseinanderentwickeln würde. Angesichts der großen Herausforderungen, seien es die Erfahrungen aus der Pandemie, der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, die Inflation und nun der Konflikt in Nahost, sei diese Gesetzesinitiative wichtig mit Blick auf die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts hier bei uns im Land. Das Ministerium hoffe weiter auf eine offene Gesellschaft und eine Gesellschaft, in der man auch unterschiedlicher Meinung sein dürfe, in der auch Raum für Diskussionen bestehe und ein Ausgleich zwischen den Interessen versucht werde. All dies setze den Willen zur Partizipation, den Willen zur Beteiligung voraus. Das sei anstrengend, weil es vor Ort heiße, Geduld zu haben, verschiedene Meinungen und Interessen wahrzunehmen und letztlich auch ein Stück auf Macht zu verzichten oder vielleicht Macht zu teilen. Beteiligung sei aber ein Erfolgskonzept, wenn es darum gehe, Menschen für jede Form der Gesellschaft zu gewinnen und hier anzusetzen. Ganz vorne stünden dabei die jungen Menschen in unserem Land. Sie suchten nach Orientierung. Viele wollten sich einbringen. Wenn das Land sie gewinnen wolle, dann müsste es diese noch viel mehr mitnehmen, als dies bisher geschehen sei. Und daher sei es an der Zeit, ihnen mehr Möglichkeiten zur Mitwirkung, insbesondere in ihrem nahen Lebensumfeld, zu bieten.

Erstmals werde deshalb in Mecklenburg-Vorpommern in einem Landesgesetz das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Mitwirkung und Einflussnahme an Entscheidungen, die sie betreffen würden, festgeschrieben. Das zentrale Ziel des Gesetzes sei es, Kinder- und Jugendbeteiligung verlässlich und nachhaltig im Gesetz zu verankern. Schon lange seien zum Beispiel die Jugendämter aufgrund von Bundesgesetzen verpflichtet, Kinder und Jugendliche bei Entscheidungen, die sie konkret betreffen, vorher anzuhören und mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Bislang habe es aber keine Regeln darüber gegeben, wie Kinder und Jugendliche bei Entscheidungen, die in Gemeinden, in Landkreisen oder im Land getroffen werden, einbezogen werden sollten. Das Ministerium wisse natürlich, dass sich bereits viele Gemeinden mit engagierten Kommunalpolitikern auf den Weg gemacht hätten, um gemeinsam mit ihren Kindern und Jugendlichen etwas zu gestalten. Das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz setze hier aber noch einmal einen neuen Impuls. Das sei wichtig, weil man gerade vor Ort in der Kommune die Chance habe, auch spürbare Beteiligung für Kinder und Jugendliche zu haben. Hier könnten sie einen Großteil ihrer Angelegenheiten im direkten Umfeld dann auch mitbestimmen und auch die Erfolge ihres Handelns im direkten Umfeld spüren. Konkret regele das Gesetz für die Landkreise und Gemeinden, dass Kinder und Jugendliche künftig bei wichtigen Entscheidungen beteiligt werden sollten, die auch ihr Leben, ihr Umfeld und ihren Alltag betreffen und beeinflussen. Das heiße, sie sollten vor Ort unter anderem informiert, aber auch zu ihrer Meinung befragt werden. Das umfasse nicht nur Themenbereiche wie Sport oder Freizeit, sondern eben auch Verkehrs-, Klima- und Wohnpolitik. Die Zielsetzung sei es, auch ein neues Bewusstsein in den Verhandlungen und in den Verwaltungen und Selbstverwaltungsgremien zu schaffen. Deshalb sehe das Gesetz auch vor, dass alle Kommunen bei ihren Planungen und Vorhaben mögliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu prüfen und deren spezifische Bedarfe zu berücksichtigen hätten. Das Ergebnis ihrer Folgenabschätzung sei zukünftig dann auch zu dokumentieren. Und in der Praxis sollten in einer komplexen und vielfältigen Kommunalverwaltung gerade die Punkte herausgearbeitet werden, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung seien. Um Foren für das Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen zu schaffen, sollten Beiräte oder ähnliche Beteiligungsgremien für Kinder und Jugendliche eingerichtet werden. Gleichzeitig sollten Kinder und Jugendliche auch die Möglichkeit haben, selbst so ein Gremium zu bilden.

Die Beteiligungsgremien hätten dann das Recht, mitzureden und eigene Anträge zu stellen, sodass sie Entscheidungen des Landkreises oder der Gemeinden auch mitgestalten könnten. Das Gesetz biete hier eine wichtige Klarstellung für diejenigen, die sich auf den Weg machen wollten. Gerade über das Rede- und Antragsrecht habe es hier in der Vergangenheit häufig Verunsicherungen und Nachfragen in einigen Kommunen gegeben. Das stelle das Gesetz jetzt klar. Dem Interessierten sei nicht verborgen geblieben, dass man über manche Formulierung im Gesetz im Vorfeld gerungen habe. Viele hätten sich eine eindeutige Vorgabe des Gesetzes zur Beteiligung gewünscht. Am Ende werde man hier aber auch ein Stück weit realistisch sein müssen. Auch in anderen Ländern, in denen das Gesetz sehr eindeutige Vorgaben mache, finde Beteiligung nicht flächendeckend statt. Immer bleibe Beteiligung auch vom Willen der Handelnden vor Ort abhängig. Hier spiele auch die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Landkreise oder Gemeinden eine Rolle. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen komme meist nicht von selbst, sondern müsse organisiert und umgesetzt werden. Wie die Beteiligung dann genau ablaufe, hänge ganz stark von den Verhältnissen vor Ort ab. In einem kleinen Dorf gehe das natürlich manchmal einfacher als in einer großen Stadt, da die Kinder und Jugendlichen hier auch leichter zu erreichen seien. Eine niedrigere Leistungsfähigkeit heiße jedoch nicht, dass gar keine Beteiligung stattfinden müsse.

Alle müssten sich nach den Vorgaben des Gesetzes im Rahmen ihrer Möglichkeiten anstrengen, Kinder und Jugendliche bei Entscheidungen, die sie betreffen, auch zu beteiligen. Ein gutes Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz brauche im Vorfeld eine gute Beteiligung. Über den Zeitpunkt und das Verfahren zur Erarbeitung des Gesetzentwurfes habe es gerade in den Reihen der Enquete-Kommission „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ eine Reihe von Diskussionen gegeben. Ein Stück weit habe das Ministerium parallel arbeiten müssen, um die Zielsetzung einer schnellen gesetzlichen Regelung nicht aus dem Auge zu verlieren. Dennoch sei zu betonen: Die Arbeit der Enquete-Kommission habe zur Meinungsbildung bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes essenziell beigetragen. In einem besonderen Verfahren habe das Ministerium der Enquete-Kommission in diesem Sommer Gelegenheit gegeben, sich zum Gesetzentwurf zu äußern. Und die dabei entstandene Kommentierung zeige ja auch, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport viele Empfehlungen der Kommission bereits habe berücksichtigen können. Noch wichtiger sei es aber für das Ministerium gewesen, dass es in dieser Legislaturperiode im Rahmen der Arbeit der Enquete-Kommission frühzeitig und ausführlich alle wichtigen Partnerinnen und Partner zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung haben hören können und auch die Jugendlichen selbst zu Wort gekommen seien. Das Ministerium werde auf der Basis des Gesetzes das Beteiligungsnetzwerk in Mecklenburg-Vorpommern weiter ausbauen, um in der Perspektive in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt mindestens eine Beteiligungsmoderation zu haben. Um langfristig diese Struktur abzusichern, erarbeite es dazu derzeit einen Vertragsentwurf mit allen Beteiligten, also mit den Landkreisen und kreisfreien Städten, dem Landesjugendring und den ausgewählten Trägern vor Ort. Aufgrund des Beschlusses des Finanzausschusses vom 8. September 2023 stünden noch einmal zusätzlich 400 000 Euro für den Kinderinitiativfonds Kinder- und Jugendbeteiligung zur Verfügung, sodass das Ministerium für die Umsetzung des Gesetzes vor Ort im nächsten Jahr eine echte Anschubfinanzierung geben könne. Das derzeit noch aus Bundesmitteln finanzierte Projekt „Akademie der Kinder- und Jugendparlamente im Schabernack e. V.“ solle langfristig abgesichert werden. Und schließlich wolle das Ministerium auch auf Landesebene einen Akzent zur Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen setzen. Hier gehe es darum, insbesondere durch die Einbeziehung der schon vorhandenen Strukturen mehr Artikulationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu schaffen und das möglichst in einem ihren Ansprüchen auch genügenden Rahmen. Mit der Landesgeschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung solle dafür ein zentraler Ansprechpartner geschaffen werden. Der Gesetzentwurf enthalte zudem eine landesgesetzliche Ausgestaltung der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Schaffung ombudshaftlicher Beratungsstrukturen gemäß § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Hier habe man in den letzten anderthalb Jahren bereits Konzepte entwickelt und sie auch mit den Partnern im Land besprochen. Modellhaft werde das Ministerium mit einer ersten Ombudsstelle am Standort Neubrandenburg starten. Gerade in Konfliktfällen werde dies für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern in der Perspektive deutliche Verbesserungen für die Realisierung ihrer Rechte mit sich bringen. Mit dem Integrations- und Teilhabegesetz, der zweiten wichtigen Säule dieser Vorlage, wolle das Ministerium die Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte verbindlich gestalten. Mecklenburg-Vorpommern werde mit diesem Gesetz in etwa gleichauf mit Sachsen zu den ersten Bundesländern im Osten Deutschlands zählen, die ein solches Vorhaben auf den Weg gebracht hätten. Unser Land stehe bekanntermaßen vor besonderen demografischen Herausforderungen und der Anteil älterer Menschen nehme zu.

Die Bevölkerung im Erwerbsalter entwickle sich rückläufig. Zuwanderung leiste einen wichtigen und notwendigen demografischen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes und damit auch zum Erhalt unserer Leistungskraft und unseres Wohlstandes. Ohne Zuwanderung verschärfe sich unser Arbeitskräfteproblem in vielen Bereichen enorm in der Pflege, im Tourismus, im produzierenden Sektor, im Dienstleistungsbereich. Die Potenziale der Neubürgerinnen und Neubürger würden uns auch bereichern und vielfältige Chancen für unsere Gesellschaft bieten, im Sozialbereich, im Sport, in der Kultur, in der Wirtschaft und in der Wissenschaft. Das sei aber kein Selbstläufer. Das Land sollte dabei auch aus Fehlern bei der Integration in Westdeutschland und Westeuropa lernen. Aber es sei nicht nur geboten, es lohne sich auch, das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte im Land so zu gestalten, dass wir Entfaltungsmöglichkeiten für alle schaffen. Es gehe auch darum, Zugangshemmnisse abzubauen, wo diese bestünden, und Menschen vor individueller und kollektiver Ausgrenzung zu schützen. Und ganz klar sei zu betonen: Voraussetzung für die Gestaltung eines guten Miteinanders sei die Bereitschaft Zugewanderter, wie bereits die hier lebenden Menschen, die durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geschützten Grundwerte anzuerkennen und nach ihnen zu leben. Da gebe es mit Blick auf derzeitige islamistisch geprägte Demonstrationen und Äußerungen Nachholbedarf. Das Anliegen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport sei, die Potenziale zugewanderter Menschen in einem kontinuierlichen Prozess zu stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Das Gesetz solle also vor allem einen guten Rahmen für ein friedliches, von Akzeptanz getragenes, gesellschaftliches Zusammenleben aller Menschen im Land bieten. Das Ministerium sehe Integration als eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe, bei der die Interessen und Bedürfnisse aller Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte zu berücksichtigen seien. Gelingende Integration hänge nicht allein von Politik und Verwaltung ab, sondern auch vom Mitwirken aller Menschen im Land. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport habe daher auch bei der Erarbeitung des Integrations- und Teilhabegesetzes von Beginn an auf einen breit angelegten Verständigungsprozess gesetzt. Mit einer größeren Auftaktveranstaltung der Beteiligung des Beirats und die eigens von ihm gebildeten Arbeitsgruppen und Anhörungen aus vielfältigen Perspektiven heraus seien Anregungen für den Entwurf dieses Gesetzes erfolgt, darunter auch durch die engagierte Mitwirkung des landesweiten Netzwerks der Selbstorganisation MIGRANET-MV. Einen besonderen Stellenwert habe das Anliegen, Menschen mit Einwanderungsgeschichte die Mitsprache und Beteiligung an Planung und Vorhaben der Kommune besser zu ermöglichen. Dies sei deshalb so bedeutsam, weil die Menschen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben und die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union kommen, kein kommunales Wahlrecht haben und so von der politischen Willensbildung weitgehend ausgeschlossen seien. Die im Gesetz vorgesehene Einrichtung von Beiräten für Migration und Integration in Landkreisen ab einer Einwohnerzahl von 10 000 sei deshalb ein sehr wesentlicher Punkt, der auf eine Stärkung der Teilhabe vor Ort abziele. Die Einrichtung von Beiräten für Migration sei ein Prozess, der sich in den letzten Jahren etwas stärker entwickelt habe. Sei anfangs der Migranterrat Rostock über viele Jahre hindurch der einzige Beirat in Mecklenburg-Vorpommern gewesen, so gebe es seit Kurzem auch Beiräte für Migration im Landkreis Rostock und in Greifswald. Auch in Wismar, Schwerin und Neubrandenburg fänden derzeit Gespräche zur Gründung von Beiräten statt. Hierfür sei diese gesetzliche Regelung sehr hilfreich, damit der begonnene Weg weiter erfolgreich beschritten werde. Einen weiteren wichtigen Schwerpunkt des Gesetzes stelle die interkulturelle Öffnung der Verwaltung dar. Es gehe darum, die Vielfalt der Bevölkerung in den Abläufen und der Ausrichtung des Verwaltungshandelns noch besser gerecht zu werden.

Mit den entsprechenden Regelungen im Gesetz strebe das Ministerium die schrittweise Erhöhung des Anteils der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in der Verwaltung an. Die Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst sei dabei ein wichtiger Anknüpfungspunkt. Das Land und die Kommunen wollten bei der interkulturellen Öffnung des öffentlichen Dienstes eng zusammenarbeiten. Die kommunalen Behörden seien in der Regel erste Anlaufstellen für neu Zugewanderte und setzten damit häufig frühzeitig Impulse für Integration und Teilhabe. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport habe daher ein Interesse daran, dass auch die Kommunalverwaltungen die interkulturelle Öffnung voranbringen und auch die Kommunen durch Fortbildungsangebote, Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie durch Projektförderung unterstützt werden. Zugleich habe man im Gesetz bestehende bewährte Strukturen der Integrationspolitik verankert. So werde es nunmehr eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung des Landesintegrationsbeirats als Beratungsgremium für die Landesregierung geben. Bisher habe es an einer entsprechenden gesetzlichen Verankerung gefehlt. Die jetzige Regelung diene dazu, die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu stärken und Regierungshandeln transparent zu machen. Mit dem Beirat stehe der Landesregierung eine Expertise maßgeblicher Akteurinnen und Akteure der Integrationsarbeit und der Integrationspolitik im Land zur Verfügung. Viele an der Erarbeitung Beteiligte hätten sich im Landesgesetz weitere Integrationsimpulse für die Kommunen gewünscht, wie zum Beispiel mit Blick auf die Bestellung von kommunalen Integrationsbeauftragten. Zwar hätten aktuell alle Landkreise, kreisfreien Städte und einige große kreisangehörige Städte die wichtige Funktion erkannt und entsprechende Stellen eingerichtet, allerdings seien diese Stellen sehr unterschiedlich ausgestaltet. Dies stehe einer gleichwertigen Umsetzung der Integrationsaufgaben in allen Regionen entgegen. Das Gesetz sehe hier eine Regelung vor, die Landkreise und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern darauf orientiere, einen beauftragten Hauptamtlichen einzurichten. Damit bestehe keine Verpflichtung, aber eine Empfehlung. Integration umfasse als Querschnittsaufgabe viele weitere Bereiche. Im Gesetz fänden sich daher auch Regelungen zu den wichtigen Teilhabebereichen Sprache, Bildung und Kultur, Arbeit, Beruf, Gesundheit und Sport. Darüber hinaus sei die Chance genutzt worden, die Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Seniorinnen und Senioren zu verbessern. § 10 des Landesseniorenmitwirkungsgesetzes habe eine völlig neue Fassung erhalten. Nunmehr sollten die kreisfreien Städte, die Landkreise, die kreisangehörigen Städte sowie die amtsfreien Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Berücksichtigung der besonderen Belange der vielen Seniorinnen und Senioren in unserem Land Beiräte einrichten. Hinzu komme, dass die Beiräte in den Ausschüssen der Kreistage und in den Gemeindevertretungen zukünftig ein Antrags- und Rederecht hätten. Mit diesen Regelungen würden nicht nur die Ziele des Seniorenmitwirkungsgesetzes, die Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren und die Förderung der aktiven Beteiligung am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umgesetzt. Es werde auch das bürgerschaftliche Engagement der Seniorinnen und Senioren, die sich in der Regel seit vielen Jahren in einem Seniorenbeirat engagierten, anerkannt und wertgeschätzt. Auch die Anhörungs- und Beteiligungsrechte von Menschen mit Behinderung würden gestärkt. Zugleich sei auch eine stärkere Berücksichtigung in der Pflege vorgesehen. Der wachsende Anteil an pflegebedürftigen Menschen mit Einwanderungsgeschichte erfordere eine Kultur und Diversität, sensible Pflege, eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Biografien, Lebensmodellen, mit Herkunft, mit Sprache, mit Religion. Der Wunsch des Ministeriums sei es, dass das Artikelgesetz im April 2024 in Kraft treten könne.

Denn moderne Teilhabepolitik setze eine verbindliche Beteiligung und Integration voraus. Dafür sei das Gesetz ein wichtiger Schritt. Zahlreiche weitere Schritte müssten dann natürlich auch vor Ort erfolgen.

Während der abschließenden Beratung am 28. Februar 2024 hat die Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport zu den Anträgen der Fraktion der AfD, welche die Artikel 1 und 2 berührten, ausgeführt, dass diese als sehr weitreichend erschienen, sodass man nach einer rechtlichen Prüfung zu dem Schluss kommen könnte, dass diese Anträge über Änderungsanträge hinausgingen und jeweils einen eigenständigen Gesetzentwurf darstellten, die offensichtlich beabsichtigten, die Grundzüge des ursprünglichen Gesetzentwurfes zu berühren und dessen Wesen anzutasten. Dies könnte mithin eine Umgehung der Grundsatzberatung im Parlament, also der Ersten Lesung nach Artikel 55 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern darstellen und somit diese Änderungsanträge gegebenenfalls als rechtswidrig erscheinen lassen. Die Vorsitzende lasse diese Anträge aber zur Abstimmung zu.

### **3. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Artikel 1**

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 wie folgt zu fassen:

**„Artikel 1  
Gesetz zur Integrationsförderung und Migrationsbegrenzung für Mecklenburg-Vorpommern  
(Integrationsförderungs- und Migrationsbegrenzungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern –  
IntMigG M-V)**

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben des Landes
- § 4 Deutsche Sprache
- § 5 Rückkehrberatung
- § 6 Remigrationsbeauftragter
- § 7 Unzulässige Berücksichtigung des Migrationshintergrundes
- § 8 Ausschluss von Zuwendungen
- § 9 Landesmigrationsbericht
- § 10 Aufgaben der Kommunen
- § 11 Ausschluss der Klagbarkeit

## **§ 1 Ziel des Gesetzes**

Ziel des Gesetzes ist es, zu einer Ein- und Auswanderung in Mecklenburg-Vorpommern beizutragen, die den Interessen der Deutschen in Mecklenburg-Vorpommern entspricht; die gewährleistet, dass das Staatsvolk dauerhaft Träger der deutschen Kultur und Identität bleibt; die die gesellschaftliche Integrationsfähigkeit unter Achtung von Sprache und gewachsenen Traditionen in Mecklenburg-Vorpommern sicherstellt und die die breite Akzeptanz der örtlichen Gemeinschaft in den Gemeinden findet.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen mit Ausnahme von Personen, deren Einreise und Aufenthalt durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt sind.

(2) Eine Person verfügt über einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.

## **§ 3 Aufgaben des Landes**

(1) Aufgaben des Landes sind:

1. sich dauerhaft berechtigt in Mecklenburg-Vorpommern aufhaltende Ausländer, die geeignet und gewillt sind, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben und die deutsche Kultur und Identität durch bewusste Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse anzunehmen, in ihren Bemühungen hierum zu unterstützen,
2. sich berechtigt in Mecklenburg-Vorpommern aufhaltende Ausländer anzuhalten, sich sozialadäquat zu verhalten und auf rechtmäßige Weise für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen und sie in ihren Bemühungen hierum zu unterstützen,
3. rückkehrwillige, sich berechtigt in Mecklenburg-Vorpommern aufhaltende Ausländer bei der freiwilligen Ausreise zu unterstützen,
4. ausreisepflichtige, sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhaltende Ausländer zur freiwilligen Ausreise anzuhalten und erforderlichenfalls zu unterstützen oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen,
5. auf eine dem Ziel dieses Gesetzes dienende Ausgestaltung von Gesetzen und Förderprogrammen auf Bundes- und europäischer Ebene hinzuwirken,
6. bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden die Akzeptanz der örtlichen Gemeinschaft in den Gemeinden zu berücksichtigen sowie
7. Resettlement oder vergleichbaren Maßnahmen auf Bundes- und europäischer Ebene entgegenzuwirken und die Zuweisung von Personen aus diesen Programmen nach Mecklenburg-Vorpommern zu minimieren.

(2) Resettlement oder vergleichbare Maßnahmen durch das Land mit dem Ziel der Aufnahme von Personen in Mecklenburg-Vorpommern sind unzulässig.

#### **§ 4 Deutsche Sprache**

(1) Wer volljährig ist und sich in den vorangegangenen sechs Jahren mindestens drei Jahre in Deutschland ständig aufgehalten hat, soll sich mit jedermann in deutscher Sprache angemessen verständigen können.

(2) Das Land unterstützt sich berechtigt in Mecklenburg-Vorpommern aufhaltende Ausländer in den ersten sechs Jahren nach ihrer Einreise nach Deutschland in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift bis zum Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erlernen. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, deren Einreise und Aufenthalt durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt sind, und für Deutsche, die

1. außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland geboren und nach 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind oder
2. zumindest einen Eltern- oder Großelternanteil haben, der die Bedingungen der Nummer 1 erfüllt.

Wer aus selbst zu vertretenden Gründen das im Rahmen einer gewährten Förderung mindestens erwartbare Sprachniveau nicht erreicht, ist zur angemessenen Erstattung von Förderkosten zu verpflichten. Das Land berücksichtigt beim Umfang seiner Unterstützung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zu unterstützenden Person.

#### **§ 5 Rückkehrberatung**

Das Land unterstützt Angebote der Rückkehrberatung, um rückkehrwilligen Ausländern bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützung für die Rückkehr in ihre Herkunftsstaaten zu gewähren. Das Land fördert auf der Basis von Förderrichtlinien Angebote der Rückkehrberatung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes und unter Einbeziehung der Nutzung von Finanzmitteln des Bundes und der Europäischen Union sowie entsprechender Kooperationen.

#### **§ 6 Remigrationsbeauftragter**

Das für Inneres zuständige Ministerium ernennt einen Remigrationsbeauftragten. Dieser ist abteilungsübergreifend und fachlich eigenständig tätig. Die Entscheidungskompetenz und Verantwortung der zuständigen Fachbehörden bleiben unberührt. Der Remigrationsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung der Aufgaben des Landes nach § 3 Nummer 3 und 4 dieses Gesetzes hin, insbesondere indem er das Handeln der zuständigen Behörden koordiniert, freiwillige Ausreisen und Rückführungen analysiert, Verbesserungsvorschläge zur Erhöhung der Erfolgsaussichten von Rückkehrberatung und Rückführungen unterbreitet und deren Umsetzung unterstützt. Er legt dem Landtag jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

**§ 7****Unzulässige Berücksichtigung des Migrationshintergrundes**

(1) Die Berücksichtigung des Migrationshintergrundes bei der Entscheidung über die Einstellung oder Beförderung eines Bewerbers in einer Einrichtung gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist unzulässig.

(2) Die Berücksichtigung des Migrationshintergrundes bei der Entscheidung über die Entsendung oder den Vorschlag einer Person durch eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 in oder für eine Kommission, einen Beirat, einen Verwaltungs- oder Aufsichtsrat oder ein sonstiges Gremium ist unzulässig.

(3) Gewähren Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Zuwendungen, so ist die Berücksichtigung des Anteils der Personen mit oder ohne Migrationshintergrund an den Beschäftigten, an einer Teilgruppe der Beschäftigten, an den Eigentümern oder in den Organen des Zuwendungsempfängers bei der Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung unzulässig. Eine Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung mit dem Ziel, dem Zuwendungsempfänger Vorgaben hinsichtlich des Anteils der Personen mit oder ohne Migrationshintergrund an seinen Beschäftigten, an einer Teilgruppe seiner Beschäftigten, an seinen Eigentümern oder in seinen Organen zu machen, ist unzulässig.

(4) Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die kommunalen Körperschaften sollen auf die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 3 hinwirken.

**§ 8****Ausschluss von Zuwendungen**

(1) Organisationen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, können nicht Empfänger einer Zuwendung des Landes im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 sein.

(2) Die Bewilligungsbehörde schließt einen Zuwendungsempfänger zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens von Zuwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Landes nach § 3 gewährt werden, aus, wenn der Zuwendungsempfänger oder seine vertretungsberechtigten Personen nicht die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Die notwendige Zuverlässigkeit ist insbesondere nicht gegeben,

1. wenn der Zuwendungsempfänger, eine seiner vertretungsberechtigten Personen oder ein beim Zuwendungsempfänger für Aufgaben der Integrationsarbeit haupt-, neben- oder ehrenamtlich Beschäftigter rechtskräftig verurteilt worden ist wegen einer Straftat
  - a) gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern oder
  - b) nach § 111 Absatz 2 des Strafgesetzbuches wegen erfolgloser Aufforderung zu einer Straftat im Sinne des Buchstaben a,
2. wenn der Zuwendungsempfänger staatliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht beeinträchtigt, stört oder verhindert.

## **§ 9 Landesmigrationsbericht**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag jährlich über das Migrationsgeschehen und dessen Auswirkungen sowie über die Umsetzung dieses Gesetzes. Das Migrationsgeschehen wird anhand folgender Indikatoren dargestellt: Demografie des Migrationsgeschehens, Kriminalitätsentwicklung, Arbeitsmarktintegration, Segregationsanalyse, Bilanz von Integrations- und Sprachkursen, Durchsetzung der geltenden Rechtslage, Integrationsinfrastruktur sowie landeseigene und kommunale Ausgaben im Kontext des Migrationsgeschehens.

## **§ 10 Aufgaben der Kommunen**

Die kommunalen Körperschaften tragen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe der Gesetze zur Verwirklichung des Ziels dieses Gesetzes bei.

## **§ 11 Ausschluss der Klagbarkeit**

- (1) Subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, werden durch dieses Gesetz nicht begründet.
- (2) Eine Förderung nach diesem Gesetz erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts sowie subsidiär zu einer Förderung durch die Europäische Union, den Bund oder andere Akteure.“

Die Fraktion der AfD hat zur Begründung ihres Änderungsantrages ausgeführt, dass im Zeitraum vom 31. Dezember 2012 bis 31. Dezember 2022 die Zahl der Ausländer in Mecklenburg-Vorpommern von 30 657 auf 115 670 anstiegen sei. Dies sei ein Anstieg um 85 013 bzw. 177 Prozent. Im gleichen Zeitraum sei der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung von 1,9 Prozent auf 7,1 Prozent angestiegen. Für das Jahr 2023 sei von einem weiteren hohen Anstieg der Zahl der Ausländer auszugehen. So seien im Jahr 2023 in Mecklenburg-Vorpommern 6 154 Asylersuchen gestellt worden. Die 5. Bevölkerungsprognose Mecklenburg-Vorpommerns aus dem Jahr 2019 gehe bis zum Jahr 2040 von jährlich zwischen 3 000 und 4 000 Zuzügen sogenannter Schutzsuchender aus. Dies geschehe vor dem Hintergrund eines effektiv unkontrollierten Migrationsgeschehens. Für die Jahre 2023 bis 2040 ergäben sich daraus zwischen 54 000 und 72 000 Zuzüge sogenannter Schutzsuchender. Da die Bevölkerungsprognose zum Jahr 2040 von einer stagnierenden oder schrumpfenden Gesamtbevölkerung ausgehe, wäre dies mit einem deutlichen Anstieg des Ausländeranteils an der Gesamtbevölkerung verbunden. Neben der gewachsenen Zahl der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Ausländer sei deren Unterschiedlichkeit zu konstatieren. Sie würden sich nach ihren Herkunftsländern, in Kultur, Religion und Sprache und in ihren Motiven für ihre Einwanderung nach Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern unterscheiden.

Die Bereitschaft, sich in Mecklenburg-Vorpommern rechtskonform und sozialadäquat zu verhalten, sowie die Bereitschaft und die Fähigkeit, für sich selbst zu sorgen und dem Gemeinwesen nicht zur Last zu fallen, sondern einen positiven Beitrag zu seinem Fortbestand und Gedeihen zu leisten, unterschieden sich von Person zu Person erheblich. Aus der bereits erreichten Anzahl sowie aus der Unterschiedlichkeit der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Ausländer hätten sich Probleme und Risiken für deren Integration ergeben.

Die Mittel für Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Ausländern seien begrenzt. Insbesondere der zuletzt wieder stark angestiegene Personenkreis der Asylbewerber habe Konkurrenzverhältnisse und Verteilungskonflikte mit Deutschen und gut integriert lebenden Ausländern verschärft. Vor dem Hintergrund einer anhaltend unregelmäßigen Einwanderung drohe sich diese zu intensivieren. Einhergehend mit dieser Bestandsaufnahme erhöhe sich die Gefahr weiter wachsender Parallelgesellschaften, da neu ins Land kommende Personen ausreichend Sozialkontakte innerhalb einer nicht in die deutsche Gesellschaft integrierten Gruppe finden könnten. Der Anreiz für Ausländer, Sozialkontakte zu Deutschen aufzubauen, werde dadurch insgesamt schwächer. Zugleich reduziere sich auch der Anreiz und die Gelegenheit, die deutsche Sprache zu erlernen und sich mit deutscher Lebensweise vertraut zu machen. Die Integrationsfähigkeit Mecklenburg-Vorpommerns werde in bestimmten Stadtteilen des Landes mittlerweile offen herausgefordert. Durch das Entstehen homogener Gruppen von Ausländern wachse somit die Gefahr, dass Personen aus dieser Gruppe aktiv gegen die Integration einzelner Gruppenmitglieder in die deutsche Gesellschaft arbeiteten, um diese Personen nicht als Gruppenmitglieder zu verlieren und gleichzeitig für die Gruppe von der deutschen Gesellschaft Privilegien und Ressourcen einzufordern. Im Rahmen einer solchen Entwicklung könnten entsprechende Gruppen außerdem Ziel von Versuchen zur Instrumentalisierung durch ausländische staatliche und nicht staatliche Akteure werden. Ziel sei es dabei, regelmäßig über die Gruppe im Interesse des ausländischen Akteurs Einfluss auf die deutsche Politik zu nehmen. Hieraus drohe Gefahr für die Integration, da der ausländische Akteur ein Interesse daran habe, dass die Gruppe und deren Mitglieder in Deutschland politische Rechte und Einfluss gewinnen würden, aber ihre Loyalität und Verbundenheit möglichst ungeteilt dem ausländischen Akteur und nicht Deutschland gelte. Beispielhaft für solche integrationspolitisch hochproblematischen Identitätskonflikte sei die türkische Einwanderergruppe, die durch Organisationen wie DITIB und anderen einem starken Einfluss von außen unterliege. Im politischen Raum gebe es Bestrebungen, Regelungen zu schaffen, um Personen mit einem Migrationshintergrund bei der Einstellung und Beförderung zum Nachteil von Deutschen ohne Migrationshintergrund zu bevorzugen. Diese Bestrebungen richteten sich vorrangig auf den öffentlichen Dienst, bezögen aber ausdrücklich auch andere Bereiche mit ein. Hiervon gehe eine erhebliche Gefahr für die Integration aus. Wenn ein Migrationshintergrund zu einer Bevorzugung ver helfe, gewinne dieses Merkmal enorme Bedeutung, die es sonst nicht hätte. Der Migrationshintergrund werde aktenkundig, Gegenstand der Aufmerksamkeit von Vorgesetzten und Kollegen und Quelle von unverdientem Vorteil und daraus folgender Ablehnung. Die Möglichkeit für einen eingebürgerten Einwanderer, sich als Deutscher unter Deutschen zu empfinden und als solcher wahrgenommen zu werden, würde erheblich beschränkt werden. Zur Lösung müsse das Land auf das Ziel einer den deutschen Interessen dienenden, die Identität und Integrationsfähigkeit des Staatsvolkes währenden Politik verpflichtet werden. Zur Erreichung dieses Ziels werde dem Land die Aufgabe zugewiesen, Ausländer in Abhängigkeit ihres Rechtsstatus, ihrer Eignung und ihres Willens bei ihren Bemühungen um Einbürgerung, sozialadäquatem Verhalten und Sicherung ihres Lebensunterhalts zu unterstützen oder auf ihre Ausreise hinzuwirken.

Das Land werde weiterhin verpflichtet, auf Bundes- und europäischer Ebene im Sinne des Ziels dieses Gesetzes zu wirken. Hierdurch werde der weitere Anstieg der Anzahl der Ausländer und die Verschärfung der damit verbundenen Probleme reduziert sowie die Integrationsfähigkeit des Landes spürbar gestärkt. Entsprechend der zentralen Bedeutung der Beherrschung der deutschen Sprache für die Einbürgerung, des sozialadäquaten Verhaltens und der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts eines Ausländers werde eine Unterstützung des Landes bis zum Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorgesehen.

Die Gefahr einer ausländischen Einflussnahme auf Ausländergruppen in Mecklenburg-Vorpommern werde reduziert, indem aus dem Ausland finanzierte oder unter ausländischem Einfluss stehende Personen und Einrichtungen keine Zuwendungen des Landes erhielten und von einer Zusammenarbeit mit dem Land ausgeschlossen werden müssten. Die Berücksichtigung eines Migrationshintergrundes bei der Entscheidung über Einstellung und Beförderung im öffentlichen Dienst werde ausdrücklich untersagt. Damit werde deutschen Berufsanfängern ohne Migrationshintergrund die Sorge genommen, sie würden in ihrer erst beginnenden Laufbahn diskriminiert. Ebenso könnten Personen mit Migrationshintergrund gegen die Vermutung geschützt werden, sie verdankten ihre dienstliche Stellung nicht eigener Leistung, sondern begünstigenden Regelungen.

Vor der Abstimmung der einzelnen Artikel hat die Fraktion der SPD hinsichtlich des Gesetzentwurfes in Bezug auf das Integrationsgesetz betont, dass es sich nicht um ein Migrationsgesetz handle. Vielmehr setze man bei den Menschen an, die hier seien und eine gute Perspektive hätten. Die von der Fraktion der AfD vorgetragene Kritik beziehe sich vor allem auf die Beteiligung von geduldeten Personen an den Migrations- oder Integrationsbeiräten. Allerdings übersehe diese Kritik die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, sodass man auch diesen Personenkreis einbeziehen müsse. Ebenso sei in diesem Zusammenhang auf den sogenannten Spurwechsel der Bundesregierung hingewiesen. Dieser Ansatz erlaube es Menschen, die zum Beispiel aufgrund einer Ausbildung geduldet seien, sich in unserem Arbeitsmarkt zu integrieren. Daher werde man die Änderungen der Fraktion der AfD ablehnen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Zustimmung der Fraktion der AfD, diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, Artikel 1 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23 Förderung der Einbürgerung“.

b) Die bisherige Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Verordnungsermächtigung“.

c) Die bisherige Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Evaluierung und Bericht“.

d) Die bisherige Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Anspruchsausschluss“.

2. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Landkreise und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 10 000 richten Beiräte für Migration und Integration ein, um die in den §§ 1 und 2 genannten Ziele und Grundsätze zu verwirklichen, insbesondere die Partizipation zu stärken und ein vielfältiges Zusammenleben auf kommunaler Ebene zu ermöglichen. Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 10 000 sollen Beiräte für Migration und Integration einrichten.“

3. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung bestellt nach Anhörung des Landesintegrationsbeirates eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Integration (Landesintegrationsbeauftragte/r).

4. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Erreichung ihrer integrationspolitischen Ziele, zur Unterstützung des Ehrenamtes und zur Umsetzung dieses Gesetzes auf örtlicher und regionaler Ebene benennen Landkreise und Gemeinden Integrationsbeauftragte als zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen.“

5. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

**„§ 23  
Förderung der Einbürgerung**

Die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist im Interesse des Landes, um ihre Teilhabe zu stärken. Das Land fördert mit geeigneten Mitteln die Einbürgerung von in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Ausländerinnen und Ausländern.“

6. Die bisherigen §§ 23 bis 26 werden die §§ 24 bis 27.“

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zu ihrem Änderungsantrag dargestellt, dass es hinsichtlich § 18 gelte, für Landkreise und für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 10 000 eine verbindliche Regelung statt einer Soll-Regelung für die Einrichtung kommunaler Beiräte für Migration und Integration vorzusehen. Für Gemeinden unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erscheine entsprechend eine Soll-Regelung geeignet, den Zielen des Gesetzes zu entsprechen. Dies sei notwendig, um angemessen auf eine chancengerechte Teilhabe von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte in allen gesellschaftlichen Bereichen hinzuwirken.

Zu den §§ 19 und 20 sei betont, dass Integrationsbeauftragte ein elementarer Bestandteil der Verwaltungen im Land und in den Kommunen seien und ihre Arbeit den Zusammenhalt von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte stärke. Die Bestellung von Integrationsbeauftragten müsse dauerhaft und verbindlich gewährleistet werden. Zum neuen § 23 sei herausgestellt, dass die Einbürgerung ein besonders geeignetes Mittel sei, um den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt und ein gutes Zusammenleben aller in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Menschen zu fördern und die chancengerechte Teilhabe auch von Menschen mit Migrationsgeschichte in allen Lebensbereichen und auf allen Ebenen zu verbessern. Aus diesen Gründen sei 2023 auch in Hessen eine solche Formulierung ins dortige Integrations- und Teilhabegesetz aufgenommen worden.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, Artikel 1 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

1. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „Staatsgebiet“ die Wörter „der Bundesrepublik“ und nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Wörter „unabhängig davon, ob die Person über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt oder nicht“ eingefügt.
2. In § 22 Absatz 1 werden nach der Angabe „(MIGRANET-MV)“ die Wörter „und anderen landesweit vernetzt arbeitenden, herkunftsunabhängigen Migrantorganisationen“ eingefügt.

Die Fraktion DIE LINKE hat zur Begründung des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und DIE LINKE vorgetragen, dass man grundsätzlich mit diesem Gesetz die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen voranbringen wolle. Hinsichtlich des Änderungsantrages sei betont, dass diese Änderungen formalrechtliche Ergänzungen darstellten. Des Weiteren wolle man dem Wunsch der migrantischen Gesellschaft entsprechen und alle Menschen mit oder ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die eine Einwanderungsgeschichte hätten, ansprechen. Es sei zudem betont, dass die Landesregierung bisher schon sehr gut mit dem landesweiten Netzwerk der Migrantenselbstorganisationen (MSO) in Mecklenburg-Vorpommern (MIGRANET-MV) zusammenarbeite. Es gebe noch viele andere Organisationen im Land, die gemeinsam mit der Landesregierung gute Arbeit leisten könnten. Daher wolle man diese Zusammenarbeit breiter aufstellen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Ablehnung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP, diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP, bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes in der geänderten Fassung zugestimmt.

## **Zu Artikel 2**

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 2 wie folgt zu fassen:

**„Artikel 2  
Gesetz zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und  
Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz –  
KiJuBG M-V)**

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Rolle der Eltern und der Familie im Beteiligungsprozess
- § 3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 4 Beteiligung an kommunalen Planungen und Vorhaben
- § 5 Kommunale Beteiligungsgremien
- § 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben des Landes
- § 7 Regelmäßiger Entwicklungsbericht der Kinder- und Jugendbeteiligung
- § 8 Förderung von Beteiligungsprojekten und -strukturen, Verordnungsermächtigung
- § 9 Datenschutz

**§ 1  
Ziel des Gesetzes**

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es,
1. die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen, sofern sie freiwillig und aus eigenem Antrieb heraus an Beteiligungsprozessen teilnehmen möchten sowie
  2. die Evaluation zu gewährleisten, die Beteiligungsprozesse und -strukturen auf ihre Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit prüft.
- (2) Bei der Ausgestaltung und Förderung von Beteiligungsformaten ist darauf zu achten, dass diese nachhaltig, sinnvoll und tatsächlich von Seiten der Kinder und Jugendlichen benötigt werden. Die Evaluation und Weiterentwicklung der Beteiligungsstrukturen erfolgt regelmäßig und basiert auf den Bedürfnissen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.
- (3) Für dieses Gesetz gelten die Begriffsbestimmungen des § 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

**§ 2****Rolle der Eltern und der Familie im Beteiligungsprozess**

(1) Die Eltern vertreten die Rechte ihrer Kinder und haben die Aufgabe, sie bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte zu unterstützen und sie über vorhandene Beteiligungsformate zu informieren, sofern der Wunsch nach Beteiligung geäußert wird. Eltern sind nicht nur die gesetzlichen Vertreter ihrer Kinder, sie sind in den allermeisten Fällen auch die Interessenvertreter dieser. Sie schützen sie und setzen sich naturbedingt für ihr Wohlergehen ein.

(2) Bei der Ausgestaltung von Beteiligungsverfahren ist deshalb darauf zu achten, dass Eltern und Familienangehörige über die vorhandenen Möglichkeiten der Kinder- und Jugendbeteiligung informiert werden.

**§ 3****Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Kinder und Jugendliche, die den Wunsch haben, sich zu beteiligen, sollen dabei unterstützt werden, sofern dies aus eigenem Antrieb geschieht und sie Freude daran haben. Die Beteiligung erfolgt auf freiwilliger Basis in enger Abstimmung mit den Eltern.

(2) Bei der Ausgestaltung von Beteiligungsverfahren ist darauf zu achten, dass die Bedürfnisse und Interessen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen. Die Beteiligung soll altersgerecht und partizipativ gestaltet werden.

**§ 4****Beteiligung an kommunalen Planungen und Vorhaben**

(1) Landkreise und Gemeinden können, wenn von der jungen Generation gewünscht, Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre spezifischen Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligen. Dabei sollen bereits vorhandene Strukturen wie Kitas und Schulen sowie Vereinsstrukturen wie Sportvereine, Jugendclubs oder freiwillige Feuerwehren bevorzugt genutzt werden. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Verfahren, an deren Entwicklung, wenn von ihnen gewünscht, Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen sind, ohne dass ihnen dabei eine Verpflichtung auferlegt wird.

(2) Eine angemessene Beteiligung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann insbesondere sichergestellt werden durch

1. die Interessenvertretung seitens der Eltern,
2. die Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen wie in Absatz 1 Satz 4 und 5,
3. transparente Kommunikation über die Ziele und Grenzen der Beteiligungsprozesse,
4. eine zeitnahe Rückmeldung sowie
5. regelmäßige Evaluation, um die Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit der Kinder- und Jugendbeteiligung festzustellen.

(3) Eine geeignete Beteiligung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann insbesondere sichergestellt werden durch

1. die aktive Einbindung der Eltern,
2. den Themen, Inhalten und Rahmenbedingungen angemessene Dialogformen, insbesondere Anhörungen, Konferenzen, Versammlungen und andere offene Formate,
3. Befragungen, Umfragen und Abstimmungen,
4. eine regelmäßige Evaluation und Anpassung der bisherigen Beteiligungsformate sowie
5. offene, insbesondere projektbezogene Beteiligungsformate, die den jungen Menschen dabei nicht zu viel Verantwortung auferlegen.

Beteiligungsverfahren können auch in digitaler Form umgesetzt oder durch digitale Formate ergänzt werden, soweit diese den Anforderungen nach diesem Gesetz genügen. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf konventionelle Weise nicht gewährleistet werden kann, wie beispielsweise aufgrund von Zeitbeschränkungen oder dem Fehlen angemessener öffentlicher Verkehrsmittel oder anderer grundlegender Ressourcen.

## **§ 5**

### **Kommunale Beteiligungsgremien**

Eltern sind nicht nur die gesetzlichen Vertreter ihrer Kinder, sie sind auch die besten Interessenvertreter ihrer Kinder. Viele der gewählten Kommunalvertreter sind auch Eltern bzw. haben Familien, sodass bereits deshalb bei Entscheidungen, die die spezifischen Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, die Interessenwahrung gewährleistet ist. Im Sinne einer angemessenen Beteiligung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 können die Städte und die amtsfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit bestehende Beteiligungsformate nutzen oder gegebenenfalls vorhandene Strukturen anpassen, um Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Die Schaffung neuer Gremien oder Strukturen soll vermieden werden. Es ist jedoch entscheidend, dass sich Kinder und Jugendliche nicht überfordert oder verpflichtet fühlen, sich einzubringen. Sie sollten vielmehr die Freiheit haben, sich nach ihren eigenen Wünschen und Möglichkeiten zu beteiligen.

## **§ 6**

### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben des Landes**

Kinder und Jugendliche können bei Planungen und Vorhaben des Landes, die ihre spezifischen Interessen berühren, beteiligt werden. Dabei sind sie in erster Linie über die Eltern einzubeziehen. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Verfahren, wie Umfragen, Veranstaltungen oder Konferenzen.

**§ 7****Regelmäßiger Entwicklungsbericht der Kinder- und Jugendbeteiligung**

(1) Das für Jugend zuständige Ministerium erstellt alle zwei Jahre einen Entwicklungsbericht zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern. Der Bericht umfasst

1. Informationen über die tatsächlich vorhandenen Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in allen Kommunen des Landes,
2. die Nutzung dieser Angebote,
3. statistische Daten und Fakten zu den beteiligten Kindern und Jugendlichen einschließlich deren Bildungs- bzw. schulischem Hintergrund, Migrationshintergrund, Verteilung der Nutzung in städtischen und ländlichen Gegenden sowie den Kanälen, über die Kinder und Jugendliche von Beteiligungsformaten erfahren,
4. den Zeitaufwand seitens der Kinder und Jugendlichen für die Beteiligung,
5. Gründe für die Teilnahme oder Nichtteilnahme an Beteiligungsprozessen,
6. Wirkung der Beteiligung auf die Entscheidungsprozesse in den jeweiligen Bereichen,
7. Langzeitfolgen der Beteiligung für die persönliche Entwicklung und das Engagement der Kinder und Jugendlichen,
8. Einfluss der Beteiligung auf politische Entscheidungen oder Maßnahmen,
9. Einfluss auf die Beteiligung seitens politischer Organisationen sowie
10. einen Vergleich der Beteiligung von verschiedenen Bevölkerungsgruppen, basierend auf Geschlecht, sozioökonomischem Status und ethnischen Hintergrund.

(2) Der Entwicklungsbericht dient der Evaluation der Wirksamkeit der Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzgebung und soll Grundlage für die Weiterentwicklung und Anpassung der Beteiligungsstrukturen und -angebote sein.

(3) Der Entwicklungsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen und den relevanten Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

**§ 8****Förderung von Beteiligungsprojekten und -strukturen, Verordnungsermächtigung**

(1) Das Land wirkt auf die Umsetzung der Zielsetzungen dieses Gesetzes gemäß § 1 Absatz 1 hin und unterstützt die Landkreise und Gemeinden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 und 5.

(2) Vor einer finanziellen Unterstützung von Projekten oder Strukturen muss ein tatsächlich angemessener Bedarf nachgewiesen werden. Dabei sollen die Landkreise und Gemeinden befähigt werden, auf kommunaler Ebene die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen angemessen weiterzuentwickeln und zu festigen. Insbesondere sollen Vereinsstrukturen wie Sportvereine, Jugendclubs oder freiwillige Feuerwehren einbezogen werden, um eine breite Palette an Möglichkeiten für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

(3) Die Förderung von Beteiligungsprojekten und -strukturen erfolgt insbesondere auf Grundlage der im § 6 festgelegten Datengrundlage des regelmäßigen Entwicklungsberichts zur Kinder- und Jugendbeteiligung. Dieser Bericht dient als Grundlage zur Identifizierung von Bedarfen und zur Begründung jeglicher Förderung von Beteiligungsprojekten und -strukturen.

(4) Das für Jugend zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu Art, Inhalt und Umfang der Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln.

## § 9 Datenschutz

(1) Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes zwingend erforderlich ist, dürfen die dort genannten Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch solche zur Einwanderungsgeschichte sowie Gesundheitsdaten. § 8 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stelle, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt. Diese Stelle kann auch gemeinsam mit anderen Stellen datenschutzrechtlich verantwortlich sein.“

Die Fraktion der AfD hat zur Begründung ihres Änderungsantrages erklärt, dass in Mecklenburg-Vorpommern bereits zahlreiche Formate zur Kinder- und Jugendbeteiligung existierten. Eine Vielzahl von Initiativen und Projekten auf kommunaler Ebene sowie landesweiten Programmen zielten darauf ab, die Mitwirkung junger Menschen zu fördern. Diese Beteiligungsangebote seien vielfältig und reichten von diversen Vereinen über Jugendparlamente und Bürgerforen bis hin zu Online-Plattformen für Jugendliche. Durch die Förderung und Finanzierung aus öffentlichen Mitteln habe sich über die Jahre ein weitverzweigtes Beteiligungsnetzwerk gebildet, welches im Hinblick auf seinen effektiven Nutzen für das Kindes- und Gemeinwohl auf den Prüfstand gehöre. Seitens der Gesetzgeber und Vereine sei zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche nicht nur als aktive Beteiligte betrachtet und umworben werden sollten, sondern zuvorderst das Recht hätten, einfach Kind zu sein.

Die bisherigen Beteiligungsformate ermöglichten bereits jetzt eine breite Beteiligung. Es sei aber auch zu akzeptieren, dass Kinder und Jugendliche größtenteils andere Interessen hätten. Das bloße Vorhalten vielschichtiger Strukturen sei zu hinterfragen. Kinder und Jugendliche dürften nicht als Mittel zum Zweck zur Finanzierung steuerfinanzierter Jobs genutzt werden. Seitens der zahlreichen Vereine und des Gesetzgebers dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass die Rolle der Eltern als Unterstützer, Vermittler und Vertreter der Rechte ihrer Kinder von elementarer Bedeutung seien. Eltern seien in den allermeisten Fällen die natürlichen Interessenvertreter ihrer Kinder. Diesem Umstand sei bei der Gesetzgebung Rechnung zu tragen. Trotz bereits vielfältiger Beteiligungsmöglichkeiten bestünde ein grundlegendes Problem. Denn es mangle nämlich seit Jahren an einer systematischen Erfassung und Bewertung der bestehenden Beteiligungsstrukturen. Es gebe keine umfassende Datenbank oder Übersicht, die alle vorhandenen Projekte und Initiativen erfasse und endlich auf ihre Wirksamkeit bewertet. Dadurch fehle es nicht nur an Transparenz, sondern auch an einer fundierten Grundlage für die Weiterentwicklung und Förderung von Beteiligungsprozessen. Ohne eine solide Datengrundlage sei es schwierig, die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen angemessen zu berücksichtigen und gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligungsstrukturen zu ergreifen. Darüber hinaus bestehe aber vor allem die Gefahr, dass Ressourcen ineffektiv eingesetzt und Potenziale ungenutzt blieben bzw. Doppelstrukturen finanziert worden seien. Es gelte daher, Qualität vor Quantität zu stellen und eine fundierte Grundlage der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen, die dem Kindeswohl gerecht werde.

Um der Herausforderung angemessen zu begegnen, bedürfe es einer differenzierten Herangehensweise. Statt einer Ausweitung und Verstärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung sei eine umfassende Evaluation der bestehenden Beteiligungsstrukturen von entscheidender Bedeutung. Diese Evaluation sollte nicht nur die vorhandenen Möglichkeiten erfassen, sondern auch deren tatsächliche Nutzung durch Kinder und Jugendliche sowie die Auswirkungen auf sie und ihr Umfeld analysieren. Es sei wichtig zu verstehen, ob die derzeitigen Beteiligungsangebote bereits angemessen seien oder ob es tatsächlich einen Bedarf seitens der Kinder und Jugendlichen an den bisherigen Strukturen sowie an einem Ausbau oder einer Weiterentwicklung gebe. Zudem müsse hinterfragt werden, ob eine verstärkte Beteiligung nicht möglicherweise Kinder und Jugendliche überfordern und ihnen eine zusätzliche Last auferlegen würde. Die Evaluation sollte auch die Rolle der Eltern und Familienangehörigen in den Beteiligungsprozessen beleuchten, da diese eine entscheidende Unterstützungsfunktion für Kinder und Jugendliche hätten und ohnehin die Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen seien. Erst auf der Basis einer fundierten Evaluation könnten gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligungsstrukturen entwickelt werden. Es gelte somit, nicht nur Quantität, sondern vor allem Qualität in der Kinder- und Jugendbeteiligung anzustreben, um eine nachhaltige und bedarfsgerechte Partizipation zu gewährleisten. Die im Antrag aufgeführten Regelungen bedürften einer gesetzlichen Grundlage, da die gesellschaftliche Integrationsfähigkeit akut und perspektivisch gefährdet sei. Ansprüche auf finanzielle Förderung seien durch diese Änderungen nicht begründet. Das Land erfülle seine Aufgaben nach diesem Gesetz im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel. Es entstünden über die im Haushalt bereits eingestellten Mittel hinaus keine zusätzlichen Ausgaben, soweit nicht zusätzliche Förderprogramme aufgelegt oder bestehende Programme ausgedehnt werden sollten. Ebenso entstünden den Kommunen keine zusätzlichen Kosten.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Zustimmung der Fraktion der AfD, diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, Artikel 2 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

1. Die Angabe zu Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2      Gesetz zur Stärkung und landesweiten Förderung der Mitwirkung junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz zur Mitwirkung junger Menschen – JuMeMitG M-V)“.

2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Kinder und Jugendlichen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.

3. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.

4. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Kinder und Jugendliche“ durch die Wörter „junge Menschen“ und die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.

5. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

**„§ 2  
Lebenslagenbericht**

Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage junger Menschen und den Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern vor und nimmt zu diesem Stellung. Jedem Bericht wird eine Kurzfassung in einfacher Sprache beigefügt. Die Landesregierung legt dem Landtag den Bericht erstmals zum 31. Juli 2025 und danach alle fünf Jahre vor.“

6. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Beteiligung junger Menschen an kommunalen Planungen und Vorhaben“.

b) In Absatz 1 werden das Komma und die Wörter „ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit“ gestrichen.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Landkreise und Gemeinden beteiligen junge Menschen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise.“

d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften bestellen dazu unter Beteiligung von jungen Menschen zielgruppenspezifisch Beauftragte.“

e) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Kinder und Jugendliche“ durch die Wörter „junge Menschen“ ersetzt.

f) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „dokumentieren“ die Wörter „und in geeigneter Weise zu veröffentlichen“ eingefügt.

g) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „Kinder und Jugendliche“ durch die Wörter „junge Menschen“ ersetzt.

h) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Grad der Einflussnahme von jungen Menschen auf die jeweilige Entscheidung über Planungen und Vorhaben mit der Bedeutung der im Einzelfall berührten Interessen junger Menschen im Verhältnis steht“.

i) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „von Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „junger Menschen“ ersetzt.

j) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Einbeziehung von Beteiligungsgremien junger Menschen sowie zielgruppenspezifischen Interessenvereinigungen, insbesondere Kinder- und Jugendparlamente, -räte, -beiräte und -foren, Beiräte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Vertretungen von Schülerinnen und Schülern, Berufsschülerinnen und Berufsschülern und Studierenden, Jugendverbände sowie Stadt- und Kreisjugendringe“.

k) In Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „von Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „junger Menschen“ ersetzt.

l) In Absatz 4 Nummer 5 werden die Wörter „oder Kinder- und Jugendbeauftragten“ durch die Wörter „und Beauftragten für junge Menschen“ ersetzt.

m) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ergebnis der Prüfung wird in geeigneter Weise veröffentlicht.“

n) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Belange junger Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie mit Behinderungen sind bei Maßnahmen nach dieser Vorschrift besonders zu berücksichtigen.“

7. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Sinne einer angemessenen Beteiligung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 sollen die Landkreise, Städte und die amtsfreien Gemeinden Beiräte oder vergleichbare Beteiligungsgremien für junge Menschen einrichten.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „Jungen Menschen“ ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften wirken angemessen auf die Schaffung und Begleitung dieser Gremien hin.“

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vertretungen der Beteiligungsgremien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind im Vorfeld von Entscheidungen über Planungen und Vorhaben, die die Interessen von jungen Menschen berühren, durch das jeweilige Vertretungsorgan der Stadt oder der Gemeinde oder dessen Ausschüsse anzuhören.“

- e) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertretungsorgans“ die Wörter „des Landkreises“ und ein Komma eingefügt.
- f) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bildung“ die Wörter „zur angemessenen Repräsentation unterschiedlicher Altersgruppen“ und ein Komma eingefügt.
8. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Land beteiligt junge Menschen bei Planungen und Vorhaben des Landes, die ihre Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise.“
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Entscheidungen über Planungen und Vorhaben der Landesregierung sind durch diese im Vorfeld auf mögliche Auswirkungen auf junge Menschen zu prüfen.“
- c) Dem Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und in geeigneter Weise veröffentlicht“ angefügt.
- d) In § 4 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Kinder und Jugendliche“ durch die Wörter „junge Menschen“ ersetzt.
- e) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Land fördert die Errichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle Beteiligung junger Menschen.“
- f) Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Selbstvertretungsgremien der Schülerinnen und Schüler, der Berufsschülerinnen und Berufsschüler sowie der Studierenden,“.
- g) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Geschäftsstelle Beteiligung junger Menschen gewährleistet, dass junge Menschen im Rahmen der Beteiligungsprozesse zu den jeweiligen Planungen und Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Stellung nehmen können.“
- h) In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.
- i) In § 4 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Kinder- und Jugendbeteiligung“ durch die Wörter „Beteiligung junger Menschen“ ersetzt.

9. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.

10. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 werden die Wörter „und auf fachlich fundierter Grundlage zur Inanspruchnahme individueller Rechte beizutragen“ angefügt.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ombudsstellen erhalten zu diesem Zweck unter Beachtung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskunft durch die Träger öffentlicher und freier Jugendhilfe.“

- d) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- e) In Absatz 3 Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- f) Dem Absatz 3 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. junge Menschen und ihre Familien, die sich an Ombudstellen wenden, zur Hinzuziehung von Vertrauenspersonen berechtigt sind.“

11. Der bisherige § 7 wird § 8.

12. Folgender § 9 wird angefügt:

#### **„§ 9 Evaluierung**

(1) Auf der Grundlage geeigneter Daten überprüft die Landesregierung die Anwendung und Umsetzung des Gesetzes und berichtet hierüber. Der Bericht soll eine aktuelle Einschätzung der Beteiligung und Mitwirkung junger Menschen im Land Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen und dazu beitragen, Handlungsbedarfe zur weiteren Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes zu identifizieren.

(2) Die Landesregierung legt dem Landtag diesen Bericht erstmals zum 31. Juli 2025 und danach alle 5 Jahre vor.“

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zu ihrem Änderungsantrag erklärt, dass ein zentrales Ziel die Herstellung von Verbindlichkeit der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte junger Menschen sei. Um der UN-Kinderrechtskonvention umfassend gerecht zu werden, seien Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte verbindlich auszugestalten.

Alle Expertinnen und Experten bei der Anhörung zum Gesetzentwurf am 10. Januar 2024 hätten diese Auffassung vertreten, darunter auch der Deutsche Kinderhilfswerk e. V., der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern e. V. und viele weitere. Daher werde mit dem vorliegenden Änderungsantrag Verbindlichkeit für die kommunale Ebene zu § 2 Absatz 2 und für die Landesebene zu § 4 Absatz 1 geschaffen.

Hinzu komme die Notwendigkeit der Etablierung eines regelmäßigen Kinder- und Jugendberichtes bzw. eines Berichtes zu den Lebenslagen junger Menschen. Zu diesem Zweck sei ein neuer § 2 geschaffen worden. Die Gewährleistung einer verlässlichen und vergleichbaren Datengrundlage sowie die regelmäßige Analyse und Ableitung von Handlungsempfehlungen seien Ziele, die mit einem solchen Bericht effektiv verfolgt werden könnten. Die allermeisten Bundesländer und der Bund hätten einen solchen Bericht. In der Enquete-Kommission habe es sogar Absagen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gegeben, weil es keine ausreichenden Datengrundlagen in unserem Land gebe. Alle Expertinnen und Experten seien sich einig, dass es einen solchen Bericht brauche. Eine dauerhafte, stabile Finanzierung der Arbeit zur Beteiligung junger Menschen sei unerlässlich. Hierzu seien die Formulierungen „im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit“ und „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ aus dem Gesetzestext zu streichen. Auch dies sei eine Konsequenz aus der UN-Kinderrechtskonvention, denn es handle sich um dauerhafte, verbindliche Rechte im Rang eines Bundesgesetzes. Diese müssten mit einer dauerhaften und verbindlichen Finanzierung auf kommunaler und auf Landesebene unterfüttert werden. Die verbindliche Bestellung kommunaler Kinder- und Jugendbeauftragten bzw. Beauftragten für junge Menschen werde mit der vorliegenden Änderung gewährleistet. Es sei elementar, dass es eine hauptamtliche Person in den Verwaltungen gebe, die sich um die Wahrung der Rechte junger Menschen kümmere und dafür Ansprechperson in alle Richtungen sei. Daher sei das verpflichtend vorzusehen, eine Kann-Regelung sei hier nicht ausreichend.

Die Interessen junger Menschen seien zudem umfassend und nicht nur partiell einzubeziehen. Zu diesem Zweck werde das Wort „spezifisch“ in Bezug auf die Interessen junger Menschen an mehreren Stellen gestrichen. Die Landkreise seien bezüglich der kommunalen Beteiligungsgremien aufgenommen worden. Junge Erwachsene zwischen 18 und 26 Jahren sollten in ihren Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten ebenfalls gestärkt werden, nicht ausschließlich Kinder und Jugendliche. Hierzu seien mit mehreren Punkten des vorliegenden Änderungsantrages Umformulierungen von „Kinder und Jugendlichen“ (0 bis 17 Jahre) zu „junge Menschen“ (0 bis 26 Jahre) vorgenommen worden. In § 7 SGB VIII seien 18- bis 26-Jährige für solche Zwecke als eigene Gruppe junger Menschen definiert. § 6 des Gesetzentwurfes sei in enger Anlehnung an das SGB VIII auch bereits auf „junge Menschen“ hin formuliert, das solle im ganzen Gesetz so gehandhabt werden.

Die Transparenz der Beteiligungsmaßnahmen und -wirkungen solle erhöht werden, indem über die Nummern 17 und 27 die Kommunen und über die Nummer 44 das Land, Folgenabschätzungen und Evaluationsergebnisse der Verwaltungen der Öffentlichkeit, und vor allem auch den jungen Menschen, bekannt gemacht würden.

Eine Evaluierung des Gesetzes werde mit dem Änderungsantrag durch den neuen § 9 gewährleistet.

Die Notwendigkeit der Evaluierung solcher Gesetze sei auch im Rahmen der Anhörung am 10. Januar 2024 und im Rahmen der Arbeit der Enquete-Kommission immer wieder betont worden. Beim InTG M-V sei unter dem bisherigen § 24 eine solche Evaluation vorgesehen, eine solche Vorgehensweise solle entsprechend auch für das Gesetz zur Beteiligung junger Menschen Anwendung finden.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, Artikel 2 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

In § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „spezifischen“ gestrichen.

Die Fraktion DIE LINKE hat zur Begründung dieses Änderungsantrages vorgetragen, dass man im Hinblick auf Artikel 2 durch die Änderungen eine Eingrenzung der Interessen der Jugendlichen ausschließen wolle.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, bei Ablehnung der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP, bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem geänderten Artikel 2 zugestimmt.

#### **Zu den Artikeln 3 bis 6**

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Artikeln 3 bis 6 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

**Zu Artikel 7**

Die Fraktion der AfD hatte in ihren Änderungsanträgen zu den Artikeln 1 und 2 jeweils beantragt, Artikel 7 wie folgt zu fassen:

**„Artikel 7  
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Zustimmung der Fraktion der AfD, diese Änderungsanträge abgelehnt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP, bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Artikel 7 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

**Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2714 in der geänderten Fassung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 28. Februar 2024

**Katy Hoffmeister**  
Berichterstatlerin